Gesamlete Nachrichten und Documente

Den gegenwärtigen Zustand des Hertzogthums Schlesiens betreffend.

Vierzehendes Stück.

Anno 1741.

§. 1.

Die am 10. August mit der Stadt Breßlau vorgegangene grosse Begebenheit, die damit verknüpften Umstände, und die daraus entstehenden Folgen haben uns den historischen Leit-Faden, mit dem wir in unsern Nachrichten an die Ordnung der Zeit gebunden sind, zwar nicht zerrissen, aber doch in so weit gehemmt und aufgehalten, daß wir unsern Leser auf die übrigen Begebenheiten vom Anfange des Mo-

Monats Augustus an, bis itzo in das vierzehnte Stück, haben warten lassen müssen. Wir haben also zuvorderst Nachricht zu geben, was

Am 3. und 4. August mit dem Kloster Heinrichau vorgefallen. Dieses ansehnliche Kloster, welches 2. Meilen von Strehlen liegt, war bishero von 7 bis 800 Mann Tolpatschen postiret gewesen. Als aber die Preussen nicht nur einen guten Vorrath an Proviant daselbst vermerckten, sondern auch in der Nähe ihres Lagers die dasige Postirung ihnen nicht allzuvortheilhaftig schiene, wurden 2. Bataillons, wie auch etliche Escadrons dahin geschickt, um die Tolpatschen zu vertreiben. Weil nun diese letztern von der Ankunft der Preussen Wind bekamen, so machten sie sich hurtig davon, und flüchteten ins Gebürge. Und also nahmen die Preussen in diesem schönen Kloster Platz, in welchem sie einen ungemeinen Vorrath von Proviant und Fourage antrafen, welchen die Oesterreicher zurück gelassen hatten. Dieser auf Preussischer Seite erlangte Vortheil aber ward, in wenig Tagen drauf, durch einen erlittenen empfindlichen Verlust gar sehr vermindert.

Die-

Dieser Verlust traf das Preussische Husaren-Regiment von Bandemer, welches sich im Kloster Leubus postiret hatte. Denn als dieses neuankommende Regiment auf dem Marsche zum Lager bey Strehlen begriffen war, und solchen auf der andern Seite der Oder fortsetzte, so hatte sich solches in gedachtem Kloster postiret, um in dortigen Gegenden die rückständigen Contributionen einzutreiben. Hier ließ sich der Obriste Bandemer von den Oesterreichischen Husaren zu etwas verleiten, das ihn nach der Zeit nothwendig sehr gereuet haben muß. Denn diese hatten sich in einer Anzahl von 2000. Pferden an den Böhmischen Gebürgen herunter gezogen, und sich zwischen Schweidnitz, Jauer und Parchwitz, heimlich bis an die Ufer der Oder gemacht, um die Schiffart zu beunruhigen, und auf der grossen Strasse zwischen Glogau und Breßlau aufzuräumen. Als sie nun in einem Dorffe, Nahmens Maltsch, einen Haufen von 4 bis 500. Scheffeln Mehl, gegen 100. Tonnen Saltz, und 6. mit Haber und Heu beladene Schiffe fanden, welches alles einem Preussischen Lieferanten zugehörete, so ließ der Obriste Bandemer, sobald

er Nachricht davon bekam, unverzüglich 2. Capitains mit 200. Pferden über die Oder gehen, mit Ordre den Feind anzugreiffen, weil er sich denselben nicht so starck eingebildet hatte. Hier spielten die Oesterreicher den listigen Streich, und liessen durch einen falschen Spion ausstreuen: daß ihre Pferde untüchtig wären, und daß sie sich mit einer starcken Anzahl Wagen belästiget hätten: woraus die Preussen schliessen sollten, daß es itzo zu einer guten Unternehmung Zeit sey. Diese List gerieth. Die Preussischen Officiers verfolgten die Oesterreicher mit der grösten Hitze. Doch sie hatten kaum eine kleine Höhe ohngefehr 3000. Schritte vom Dorfe erreichet, als sie sich auf allen Seiten von 16. bis 18. Escadrons eingeschlossen sahen. Ob sie nun wohl sich mit dem Sebel in der Faust durchzuschlagen versuchten, so gelung dieses doch den wenigsten: und überdieses war der Strom des Oder-Flusses so nahe, daß sie sich nicht retiriren konnten, sondern in demselben auf eine jämmerliche Weise ihren Kirchhof antraffen. Denn was von diesem Commando des Preussischen Regiments von Bandemer nicht niedergehauen wurde, das muste theils

er-

ersauffen, theils sich gefangen nehmen lassen. Das in dem Kloster Leubus gestandene übrige Commando aber begab sich nach diesem hitzigen Scharmützel wieder in das Preussische Lager.

Mit diesem itzt erzehlten Vortheil derer Oesterreicher, welches sie über die Preussischen Husaren erhalten hatten, waren sie noch nicht zufrieden, sondern dieses Corpo, das gröstentheils in Husaren, Banduren und Tolpatschen bestand, und einige tausend Mann starck war, nahm in dasigen Dörfern, als Blumeroda, Royn, Maltsch u. s. f. eine gewaltige Plünderung vor: es schlug die am letztern Orte auf der Saltz-Niederlage gefundene Saltz-Tonnen auf, und schüttete dieselben so wohl, als die angetroffene Mehl-Fässer in die Oder, verbrannte das vorräthige Heu der Preussen, nahm auch einige aus verschiedenen Handels-Plätzen mit Kaufmanns-Gütern kommende und mit Pässen versehene Fracht-Wagen weg, und machte also eine sehr ansehnliche Beute, welche jedoch weit wichtiger gewesen seyn würde, wenn das nur wenig Stunden zuvor an das Königl. Preus-

 sische

sische Feld-Kriegs-Commissariat gekommene Geld ihnen begegnet wäre.

Zu gleicher Zeit als die Oesterreichischen Husaren solche Beute machten, ward hingegen das Reich der Todten mit einem ehemahligen Oesterreichischen grossen Officier vermehret. Denn am 3. August muste der Königlich-Ungarische General-Major Frantz Wentzel, Freyherr von Reysky, seinen Geist aufgeben, und wegen einer Blessur, die er, in der am 8. Mertz geschehenen Uebergebung der Stadt und Vestung Glogau bekommen, und daran zwo Regiments-Feld-Scherer zwey Monate lang vergeblich, der vom Königl. Pohlnischen Hofe aber beruffene Herr Antonius Bello, ein Italiäner, zwar glücklich aber zu spät curiret hatten, die Zeit mit der Ewigkeit verwechseln.

§. 2.

Die bisherigen Begebenheiten machten den Anfang des Monats Augustus merckwürdig. Das übrige, was sich in dem Lauff dieses Monats zugetragen, gehet vornehmlich die Veränderungen und Bewe-

gun-

gungen derer Lager von beyden Armeen an. Denn die meisteZeit ward mit nichts als mit vielfältigmahl veränderten Gestalten der beyderseitigen Campements zugebracht, wobey auf beyden Seiten die Augen aufs schärfste einander verfolgten, und sich bald dieses bald jenes Lager eines nach dem andern richtete.

Was nun das Königlich-Ungarische oder Oesterreichische Lager anbetrift, so ward der zu Ende des verflossenen Monats beschloßne Aufbruch der Oesterreichischen Armee aus dem bisherigen Lager bey Bielau am 1. August bewerckstelliget. Dem zu Folge marschirte gedachte Armee von gedachtem Bielau bis nach Balkau, 2. Meil-Wegs von Neiß, wo sie in dem vorher ausgesteckten Lager campirte. Am 7. August verließ sie dieses wieder, und rückte in das Lager bey Ollmansdorff, ließ aber zugleich, vermittelst einer über die Neyß geschlagenen Brücke zu einer fernerweitigen Campirung Anstalt machen, und über der Neyß bey dem Dorff Baumgarten das Lager vor die Armee abstecken.

Am 8ten passirte die Oesterreichische Armee in 2. Colonnen über die Neiß bey

Piltz, und rückte in itzt gedachtes bey Baumgarten abgestecktes Lager ein, woselbst der commandirende General, nebst der sämtlichen Generalität die Gegend rings herum alsbald recognoscirte, und zu einem anhaltendem Bleiben alle Veranstalltung vorkehrte. Wie denn auch am 9ten in diesem Lager nicht nur das Max-Hessische Bataillon aus dem Glatzischen, sondern auch die beyden Herrn Generals von Mercy und Braune bey der Armee anlangten.

In diesem bey Baumgarten aufgeschlagnen Lager blieb die Armee die erste ganze Helfte dieses Monats über stehen, und veränderte dasselbe nicht eher als bis den 14. dieses. Diese Zeit über saß man aber nicht stille, sondern sendete ein Detachement nach dem andern aus, die Feinde zu beunruhigen, Sonderlich stieß am 12ten August eines von den 5. ausgeschickten Husaren-Detachements, von 500. Mann auf ein Preussisches aus 1200. Mann Husaren und Ulanen bestehendes Corpo, da denn die Vortrouppen des Oesterreichischen Commando, die in einem Lieutenant und 30. Gemeinen bestanden, von den Preussen über den Hauffen ge-

wor-

worfen wurden, letztere aber bis nach Münsterberg von dem übrigen Commando verfolgt wurden, woselbst in der Stadt um den Rathhauß-Thurm ein ziemlich Scharmützel zwischen beyden vorgegangen, wobey aber die Oesterreichischen Meister worden, und eine ziemliche Partie Preussen gefangen bekamen.

Den 14. brach die Armee von Baumgarten auf, und marschirte über Franckenstein bis Petrowitz. Am 15ten hatte sich gedachte Armee nach Lang-Biela in Marsch gesetzt, bekam aber bald Ordre Halte zu machen, und wieder in das vorige Lager einzurücken. Doch gieng der commandirende General mit 1200. Husaren im Gefolge der sämtlichen Carabiniers und Grenadier-Compagnien zu Pferde aus, ein feindlich Detachement zu Lang-Bielau aufzuheben, und den Feind weiter zu recognosciren. Da aber diese Trouppen daselbst anlangten, fanden sie nichts mehr vom Feinde. Jedoch ließ der commandirende General ein Corpo von 1000. Mann zu Pferde anderthalb Stunden vom Feinde, und zwar bey Schweidnitz, unter dem Commando des General von Festetitz,

stetitz allda, und kehrte mit der übrigen Mannschaft ins vorige Lager zurück.

Am 16ten lag man zu Petrowitz stille, es ward aber ein Commando von 500. Pferden, unter Commando des Obristen Baron von Trips, gegen Strehlen geschickt, die Preussen zu beobachten.

Am 21ten bekam die Oesterreichische Armee Befehl zu marschiren, und das Lager bey Petrowitz zu verlassen. Sie rückte hierauf an die Höhe des Gebürges zu Tyrna, nächst bey Franckenstein. Daselbst erhielt sie Nachricht, daß die Preussen ihr bisheriges vortheilhaftes Lager verlassen. Daher stellte sie sich in Schlacht-Ordnung, veränderte aber auch diese Gestalt, so bald sie von dem Stillhalten der Preussen benachrichtiget wurden.

Als die Königlich-Ungarische Armee in dem Lager bey Tyrna stund, hatte sich der Commendant der Panduren, Baron von Trenck, mit 500. Mann ins flache Land der Gegend des verwüsteten Klosters Heinrichau begeben. Als solches die Preussen bemerckten, rückten 20. Escadrons gegen dieses Oesterreichische Commando an: Dieses

ses aber retirirte sich in einen nächstgelegenen kleinen Wald, also, daß man ihnen nicht wohl beykommen konnte: Weil aber bey den Preussischen Escadrons auch einige Grenadier-Compagnien anlangten, machte sich der Baron von Trenck mit seinen Leuten in einen andern Wald.

Am 23ten kam der General, Baron Ghilani, welcher den General Baroniai abzulösen beordert war, mit einem Detachement von 500. Pferden in einem Walde an, allwo er den Obristen, Baron von Tryps antraf, welcher schon mit 800. Pferden auf den Feind gestossen war. Deswegen eilte er, ihn zu secundiren, da es denn ein starckes Gefechte gab, in welchen die Preussen zwar anfänglich bis auf eine halbe Meile zurück gebracht, aber bey erhaltner Verstärckung und mit Stücken unterstützten Succurs, die Oesterreicher nöthigten, sich völlig zurück zu ziehen. Auf beyden Seiten setzte es an Todten und Verwundeten über hundert Mann, und nicht weniger Gefangene.

§. 3.

Aus dem Oesterreichischen Lager wenden

den wir uns in das Königlich Preussische, welches bis zum 18ten August bey Strehlen unveränderlich gestanden hatte. Ihro Königliche Majestät in Preussen beliebten nunmehro eine Wendung mit demselben vorzunehmen, also, daß der rechte Flügel dahin zu stehen kam, wo vorher der lincke Flügel gewesen, wodurch man sich dem gegenseitigen Lager mercklich näherte, indem man nach dem Gebürge gegen Schweidnitz anrückte, um die Bewegungen der Oesterreichischen Armee, welche sich bis gegen Silberberg gezogen hatte, aufs genauste zu beobachten. Und also kam das Königlich Preussische Lager nunmehro bey Reichenbach zu stehen.

Hieselbst langte am 30. August der am Hofe zu Wien stehende Königl. Großbritannische Minister, Herr Robinson, an, die Ihro Königl. Majestät mitgebrachten Propositiones aber blieben verborgen.

Zwischen den 30. und 31ten Aug. wurden aus diesem Lager 200. Mann commandiret, die Stadt Nimtsch zu besetzen, und solche wider die streiffenden Parteyen in Sicherheit zu stellen. Nach diesem Beyspiel be-

besetzten auch die Oesterreicher die Stadt Franckenstein mit 1000 Mann, unter Commando des Grafen von Thierheim, Obristen des Leopold Daunischen Regiments, wie sie denn auch gedachte Stadt einiger massen befestigten.

So kam auch in mehr gedachtem Lager bey Reichenbach zu Ende dieses Monats ein ansehnlicher Transport an Gelde von Berlin an, welcher unter Wegens, der äusersten Gefahr ausgesetzt gewesen war. Denn nachdem die Oesterreichischen Husaren etwas davon in Erfahrung gebracht, hatten sie einen hitzigen Anschlag darauf gemacht. Jedoch sie musten sich gefallen lassen, weil er unterdessen nach Glogau in Sicherheit gebracht worden, davon nichts zu bekommen, und sich daran zu begnügen, daß sie bey dieser Gelegenheit unterschiedne Dörffer, als Großburg, Utwitz, und einige andere, völlig ausgeplündert hatten.

§. 4.

Was seit dem der Stadt Breßlau sehr merckwürdigen 10ten August, die übrigen Tage dieses Monats, in derselben ferner vor-

vorgefallen, kommt hauptsächlich auf nachfolgendes an:

1) Viele Aemter wurden mit neuen Personen besetzet. Und aus dem Garnisons-Bataillon dieser Stadt, welches nur aus 600. Mann bestunde, beschlossen Ihro Königliche Majestät in Preussen ein gantzes Regiment zu errichten, und die dabey stehende Officiers zu promoviren; wie dann der Major dieser Stadt zum ersten Capitain darbey ernennet worden. Das gantze Regiment aber, so nunmehro aus 1500 Mann bestehen sollte, hat der Herr Obriste von Rambusch von Ihro Königliche Majestät allergnädigst erhalten. Es bekamen auch die Innwohner der Stadt Breßlau nunmehro die förmliche Einqvartirung. Denn am 17ten August wurde das erste Bataillon der Königlichen Garde, welches aus dem Lager bey Strehlen in Breßlau einrückte, in die Qvartiere vertheilet, und am 19ten langte das Dohnaische Fuselier-Regiment, nach vollendetem Marsche, aus Berlin, zur ordentlichen Besatzung daselbst an, dagegen das Dragoner-Regiment von Möllendorff vor dem Ohlauischen und Schweidnitzischen Thore einqvartiret wurde.

2) Den

2) Den 10ten und folgende Tage ward von den Erbsassen und Einwohnern der Vorstädte und Stifts-Gebiete der Stadt Breßlau, wie auch von denen zur gemeinen Stadt gehörigen Dorffschaften, der Huldigungs-Eyd an die abgeordnete Deputation abgelegt.

3) Am 25. Aug. gab der in dieser Stadt befindliche Königlich Französische Minister, Marqvis von Valori, wegen des eingefallnen Nahmens-Tages seines Königes, an verschiedene Personen beyderley Geschlechts, in dem Salon seines Qvartiers, in dem Gräflich Promnitzschen Hause ein kostbares Souper nebst einem Ball, wobey der gantze Garten in Parterre und Theatre, mit Lampen ungemein illuminiret war.

Wer begierig ist die besondre Cameral-Einrichtung zu wissen, die in dieser Stadt nach der Huldigung an des Königs in Preussen Majestät vorgenommen worden, der kan, sowohl was die unter das Dohm-Capitul gehörigen, als dem Magistrat der Stadt unterworffenen Einwohner der Stadt Breßlau anbelangt, aus nachstehenden zwey Königlichen Verordnungen, eines und das andere

was hieher gehöret ersehen. Denn so kamen mit Unterzeichnung des Königl. Preussischen General-Feld-Kriegs-Commissariats, zu Breßlau folgendes zum Vorschein:

Demnach Sr. Königl. Majest. in Preussen/ aus höchst wichtigen Ursachen bewogen worden/ allergnädigst zu befehlen/ daß/ bis auf fernere Ordre/ die sämtlichen dem Capitulo ad St. Johannem, und ad St. Crucem, gehörige/ und von den sämtlichen geistlichen Dohm-Herrn des Breßlauischen Bischofthums Tit. deb. besessener und genutzte Güther/ Revenüen und Einkünfte/ an denen jährlich gefälligen Diensten und Dienst-Geldern/ Geld und andern Zinsen/ Miethungs-Pensionen/ Laudemien/ Loß-Geldern/ und allen Jurisdictionalien und Gerichtsbarkeiten/ auch überhaupt allem deme/ was vor erwehnte Capitulares und Dohm-Herrn auf eine oder die andere Weise zu ihrem Unterhalt zu erhaben berechtiget gewesen/ Nahmens Sr. Königl. Majest. seqvestriret eingehoben/ und höchst Deroselben specialiter verrechnet werden sollen.

Als hat man von Königl. Preußischen Feld-Kriegs-Commissariats wegen an die sämtliche nach specificirte Capitularischen Dorfschaften dieses hohen Fürstl. geistlichen Dohm-Gestifts/ derselben Schultzen/ Gerichten/ Einwohner/ Mieth-Leuten und Unterthanen sol-

ches,

ches/ Kraft dieses/ intimiren und zu wissen machen/ zugleich aber ernstlich befehlen wollen/ daß sie von allem Demjenigen/ was sie bis anhero an ihre Grund-Obrigkeiten und erst ernannte geistliche Dohm-Herren auf ein oder andere Art abzutragen schuldig/ verpflichtet und gewohnt gewesen/ nichts mehr an Selbte/ sondern an denjenigen Administratorem und Inspectorem, welchen Sr. Königl. Majest. in Preussen auf hiesigem Fürstlichen Dohm zu Einhebung solcher seqvestrirten geistlichen Zinsen/ Nutzungen und Einnahmen zu constituiren allergnädigst befinden werden/ schuldigst gäntzlich und in denen gewöhnlichen Terminen einbringen/ und dagegen sich gäntzlich gesichert halten werden/ daß sie über dessen aller richtiger Abführung sogleich qvittiret werden/ von fernerer Nachzahlung der an Sr. Königl. Majest. und deren Administratorem entrichteten Schuldigkeit völlig befreyet seyn/ und wieder iedermanns unzuläßiges/ und unbilliges Anmuthen geschützet/ auch in Sr. Königl. Majest. in Preussen allerhöchsten Protection und Gnade erhalten werden/ bey widrigen und ungehorsamlichen Bezeigen aber/ die Königl. höchste Ungnade samt Ersetzung des Dupli desjenigen so auf andere Art bezahlet worden/ und beytretende militarische Execution/ auch allerschärffste Zwangs-Mittel empfindeu sollen. Als welches ihnen samt und sonders hiedurch zu wissen gethan/ und deshalb unter dem Königlichen Commissariats Insiegel und gewöhnlicher

licher Unterschrift publiciret wird. Breßlau / den 1. Septbr. 1741.

(L. S.)

Königl. Preußisches General-Feld-Kriegs-Commissariat.

Se. Königl. Majest. in Preussen / Unser allergnädigster Herr / verlangen einen accuraten 20. jährigen Extract von allen denen in beyliegendem Formular aufgeführten Landes-Abgaben und Revenüen der Stadt / und befehlen dannenhero dem Magistrat und sämtl. Steuer und Accise-Bedienten daselbst hiemit in Gnaden / doch Ernsts / ermeldten Extract Pflicht-mäßig und zuverläßig an Dero General-Feld-Kriegs-Commissariat in Breßlau / binnen 10. Tagen a dato insinuationis einzusenden / und dergestalt zuverläßig formiren zu lassen / daß bey einer nächst in loco zu veranlassenden Special-Untersuchung die rubricirte Angaben / sich mit den Manualien und Büchern überall conform befinden / und accurat stimmen mögen / wiedrigen Falls der Magistrat und sämtliche bey denen beschrirbenen Einnahmen concurrirende Bedienten davor repondiren / und nachdrücklich angesehn / auch / dem Befinden nach aller Königl. Gnade / und daraus

aus zu gewärtigenden Nutzen und Wohlfahrt verlustig seyn sollen.

Auf dergleichen Fuß hat auch ermeldter Magistrat eine zuverläßige Consignation aller derer beym Rathhause zu befindlichen Magistrats-Personen, dazugehörigen Bedienten, auch Zoll und andere Königliche Officianten, von ersten bis zum letzten, deren Nahmen, Vaterland und Zeit der Dienste, nebst indes davon habenden Salariis und Emolumenten, wie auch der ieden zugeschriebnen Rathhäuslichen und andern Arbeit und Verrichtungen zu verfertigen, und zugleich mit einzusenden, damit Sr. Königl. Majest. von etnes ieden derselben Zustande benachrichtiget, und wie das Rath-Haus und die Stadt bedienet und versorget seye? informiret werden mögen. Signatum Breßlau den 2. Sept. 1741.

(L. S.)

Königl. Preußisches General-
Feld-Kriegs-Commissariat.

§. 5.

Ehe wir die Stadt Breßlau verlassen, so müssen wir unserm Leser auch Nachricht

geben, wie des Königs in Preussen Majestät bey der neuen Einrichtung des Civil-Wesens in dieser Stadt das Directorium des ansehnlichen Raths-Collegii daselbst, auf die Schultern eines gebohrnen Schlesiers, in der Person des wegen seiner besondern Qvalitäten in des Königs Gnade hochangeschriebenen Herrn Kriegs-Rath Blochmanns, geleget.

Die Introduction zu diesem neuen und von dem Könige unmittelbar dependirendem Amte, vermittelst einer von dem Königlich-Preußischen Geheimbden- und Ober-Finantz-Rath, Herrn von Reinhard gehaltenen Rede, auf dem Rathhause zu Breßlau, am 28. September. Wir sind so glücklich gewesen, eine genuine Abschrift davon zu erhalten, und theilen solche hierdurch von Wort zu Worte mit:

„Es ist einem löblichen allhier versammleten Magistrat und Aeltesten der Gemeinden und Zünfte der Königl. Haupt-Stadt Stadt Breßlau, bereits vorläufig bekannt gemachet worden, daß Se. Königl. Majest. in Preussen, unser allergnädigster Herr ꝛc. Dero Dienst und Interesse zuträglich gefunden,

den, bey dem allhiesigen Magistrat einen Eigenen, von allerhöchstgedachten Sr. Königl. Majestät dependirenden Directorem zu setzen, und selbigen mit einer besondern Instruction zu versehen, auch dazu den bisherigen Königl. Kriegs- und Domänen-Rath, Blochmann, als einen, Ihro höchst selbst wohlbekannten, geschickten und redlichen Diener, aus höchst eigener Bewegung und Beweisthum, wie sehr Sie bey Vergebung derer Bedienungen in Schlesien auf eingebohrne getreue Landes-Kinder zu reflectiren gemeynet sind, erwehlet haben.

Es ist zu dem Ende ermeldter Herr Kriegs-Rath Blochmann, bereits auf Königliche allergnädigste Ordre, vor einigen Tagen allhier in Breßlau eingetroffen, auch die die von Sr. Königl. Majestät ihme mit zugebende Instruction, Uns Commissarien mit der Ordre zugefertiget worden, selbige wohlerwehntem Herrn rc. Blochmann zuzustellen, ihn darauf zu verpflichten, und hiernächst in der Qvalität eines Magistrats-Directoris, zu Rathhause dem löblichen Magistrats-Collegio und gegenwärtigen Aeltesten der Stadt vorzustellen und einzuführen.

Diesem Königl. allergnädigsten Befehl haben wir uns in Unterthänigkeit unterziehen, und Einem löblichen Magistrat zu dieser Vorfallenheit um desto mehr Glück wünschen wollen, als dieselbige darum vor ein besonderes Merckmahl Königl. Gnade und Zueignung zuverehren, weiln Sie dem gantzen Collegio zu einem erspießlichen Mässigungs-Mittel gedienet, Selbiges samt und sonders in seinem bisherigen Wesen und Genuß derer Bedienungen, selbigen anklebenden Vorzügen und Vortheilen, zu erhalten, einfolglich niemanden zu klagen gegründete Ursachen zu hinterlassen, welches alles nicht wohl dürfte zu vermeiden gewesen seyn, wenn dem *Corpori* des Magistrats, wie in den andern Schlesischen Haupt-Städten geschehen eine neue Form gegeben, mithin ein solches ohne gar merckliche Veränderung nicht wohl bewerckstelliget werden mögen.

Es versehen sich dannenhero mehr allerhöchst gedachte Se. Königl. Majest. Unser allergnädigster Herr, nicht nur gegen das sämtl. Löbl. Magistrats-Collegium, daß Es, diese Ihme zugewandte Königl. Gnade und selbst redende Vorzüge in Unterthänigkeit erkennen, sondern auch zu Erreichung Dero

ro allergnädigsten Landes-Väterlichen Absichten in künftiger Verwaltung des Stadt-Regiments und Rath-Häusl. Wesens, einen dergestaltigen Fleiß und Sorgfalt beytragen werde, daß Dero guten Stadt Breßlau und des Rath-Hauses Wohlfahrt und Aufnehmen dadurch befördert, Recht und Gerechtigkeit gehandhabet, alle bürgerliche Nahrung nebst Handel und Wandel vermehret, insonderheit aber mit den Rath-Häuslichen und Stadt-Gütern, eine gute und wohlverstandene Wirthschaft festgestellet und gepflogen, und durch letztere fürnehmlich dahin gewürcket werde, daß die Rath-Häusl. Cammer und die Stadt, nach und nach aus der schweren Schulden-Last gerettet und von den fast unerschwinglichen jährlichen Zinsen, dermahleins befreyet werden möchte. Die Ausübung dieses Königl. recht Landes-Väterlichen Vorhabens nebst dem Haupt-Endzweck dieser von seiner Königlichen Majestät nach dem Beyspiel Dero Haupt- und Residentz-Städte Königsberg und Berlin creirten neuen Charge eines Magistrats-Directoris; Ingleichen das Vertrauen, so allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät in die gegenwärtige Person des

Herrn rc. Blochmanns dazu gesetzet, ist um so viel zuversichtlich und auserwehlter, als höchstermeldter Sr. Königl. Majestät dieser Herr rc. Blochmann durch seine vieljährige geschickte Dienste bereits so viel Proben seiner Gottesfurcht, Redlichkeit und Zulänglichkeit zu der, Ihme, ohne alles sein Suchen allergnädigst aufgetragenen neuen Bedienung gegeben, daß diese eintzige betrachtliche Umstände mich von Erzehlung aller andern, dem Herrn Directori mehr als gemein anklebenden stattlichen Eigenschaften und daraus zu ziehenden Empfehlungs-Gründen, gantz leicht und von selbsten enthebet, folglich weiter nichts übrig bleibet, als der allerhöchsten Königl. Ordre gemäß, Selbigen dem gantzen Löbl. Raths-Collegio der Stadt Breßlau, und davon abhangenden Geschäften als Ein, von Sr. Königl. Majestät gesetztes unmittelbares Haupt, hiermit vorzustellen und einzuführen, zugleich aber das gantze Löbliche Collegium, Zünfte und Gemeinden, ihrer öffentlichen Amts-Verrichtung und Angelegenheiten halber an Ihn, nicht nur zu verweisen, sondern daß auch demselben, in allem deme, so er Kraft seines obliegenden Amts und geleisteten Pflichten, hin-

tig

künftig von einem jeden deren an Rath-Häuslichen und Stadt-Sachen Theil habenden und arbeitenden Amts-Personen, erheischen und fordern dörfte eine überall glimpfliche und willige Folge geleistet, auch ihme in allen, der Stadt und des Rathhauses Bestes betreffenden Vorfallenheiten mit Rath und That willig und getreulich beyzustehen, dadurch aber insbesondere, dem erwarteten Gehorsam derer Königl. Befehle ein Gnügen geschehe, solches alles auch in guter Eintracht und Friedfertigkeit beobachtet werde, Nahmens Sr. Königl. Majestät hiemit freundlich zu verlangen und ernstlich zu gebiethen.

Dahingegen allerhöchstgedachte Sr. Königl. Majestät uns Commissarien bey Gelegenheit einer, von Einem löbl. Magistrat allerunterthänigst überreichten und zurück gesandten Bittschrift wegen gesuchter Bestätigung seiner Privilegien, noch vorgestern ausdrücklich befohlen; Dero Königl. Gnade und Hulde Dero getreuen Magistrat zu versichern, und wann der Commission beglaubter Abschrift zugestellet, und Sr. Königl. Majestät daraus allerunterthänigster Vortrag geschehen würde, höchst Dieselbe

dem

dem Befinden nach, so wohl mehr ermeldeten Magistrat, als der gantzen Stadt, gnädigst gerne einige neue Merkmahle und Proben Dero Königl. Gnaden zu geben, geneigt und schlüssig wären, auch damit in solcher Masse fortfahren dürften, als höchst Dieselben den Patriotischen Eyfer und Neigung derer sämtlichen Magistrats-Personen vor Sr. Königl. Majestät Dienst und Interesse erblicken, und durch die künftig davon abzulegenden Zeugnisse des nunmehrigen Herrn Directoris, darinn möchten bestätiget werden.

Selbigem, nehmlich dem gegenwärtigen Herrn Directori, will ich demnach zu dem allergnädigst Ihme aufgetragenen ansehnlichen Amte hiemit hertzlich Glück gewünschet, dabey aber auch ihme die Wichtigkeit desselben in einem gantz kurzen Begriffe, zu Gemüthe geführet haben.

Diese Wichtigkeit ist um so viel ausnehmender, als Ihme die unmittelbare erste und unermüdete Besorgung, der Wohlfahrt der gantzen Stadt, in der von ihme heute theuer beschwornen Bestallungs-Instruction, auf das feyerlichste aufgetragen, und die dazu er-

erforderte Wachsamkeit, ihme dabey um so viel unentbehrlicher, als selbige vor den Augen eines so weisen und großen Königs, welcher die alte berühmte Stadt Breßlau nunmehro unter die vornehmste Kleinodien seiner Crone eingepasset, beständig schweben, und aus diesem so scharfsehenden Gesichte, zu keiner Zeit zu lassen, Ihme besonders vorgesetzet hat.

Die so gnädige und von etwas gewöhnliches, gantz unterschiedene Art, womit Se. Königl. Majestät das in den Herrn Directorem gesetzte Vertrauen, sowohl gegen Ihn selbst, als gegen Uns Commissarien, allergnädigst zu erkennen gegeben, dienet demselben mehr zum Antriebe seiner zu beobachtenden Schuldigkeit, als alle andere Bewegungs-Gründe, so ihme durch die größte Beredsamkeit, nach der gesundesten Moral und Politik möchten eingeschärfet werden.

Dieses mit seiner eigenen Uns bekannten natürlichen Neigung zum Guten, und daraus fließenden edelmüthigen Eigenschaften, GOtt, seinem Könige, und dem gemeinen Wesen redlich vorzugehen und vorzustehen, genau zusammen gefüget, vollendet

det die gute Hoffnung des Frucht-vollen Erfolgs, seiner zu übernehmenden schweren Arbeit, und anzutretenden ansehnlichen Amts:

GOTT bestrahle dasselbige mit Seiner gedeilichen Gnaden-Sonne, und setze des Königes Landes-Väterliche Vorsorge und Absichten der lieben Stadt zum Segen für und für.

* * *

Dieses Beyspiel hält man billich vor eine reelle Apologie derer gebohrnen Schlesier, welche welche wegen der Dienste, die sie ehmahls an Königlich Preußischen Hofe übernommen hatten, zu Anfange der Preussischen Kriegs-Operationen, sich durch einen offenen Brief zu vertheidigen sich genöthiget sahen. Wir theilen denselben, so wie er theils in Französischer, theils in deutscher Sprache bekannt worden, unserm Leser hierdurch mit in Hoffnung, wenigstens einem und dem andern damit gefällig zu werden.

C'est avec le plus grand étonnement du monde, que je viens d'entendre les bruits injurieux,

Sogleich vernehme ich mit dem grösten Erstaunen, was massen in meinem Vaterlande allerhand ungebührliche und höchst nachtheilige Reden

zur

qui courent dans ma patrie sur le compte de quelques Silesiens, qui se sont engagés à la cour de Berlin. On leur réproche, d'avoir manqué en cela à leurs devoirs, on veut meme faire accroire aux autres, qu'ils sont coupables du crime de haute trahison. Je pourrois me passer de refuter ici des accusations, dont l'injustice saute aux yeux de chaque homme impartial, mais comme elles ataquent l'honneur et qu'elles sont de nature à nous priver detous nos biens, je me crois obligé de faire voir publiquement notre innocence. Je m'adresse a Vous, Monsieur, connoissant et la justesse de Vos lumiéres et la droitu-

zur Verkleinerung einiger Schlesier verlauten, welche an dem Hofe zu Berlin Dienste angenommen haben. Man wirft ihnen vor, als hätten Sie hierdurch ihre Schuldigkeit gäntzlich aus der Acht gelassen: Ja man will so gar andere bereden, wie sie sich eben dadurch des höchst strafbaren Verbrechens des Hoch-Verraths schuldig gemacht. Ich dörfte freylich diese ungegründete Beschuldigungen, deren Unbilligkeit jeden unpartheyischen Menschen von selbst in die Augen leuchtet, nicht allererst wiederlegen; In Betrachtung aber, daß sie unsere Ehre angreiffen, und so beschaffen seyn, daß unsere Güter und Vermögen dadurch Gefahr lauffet, als erachte meiner Schuldigkeit zu seyn, unsere Unschuld jedermänniglich vor Augen

zu

re de Votre coeur. Vous aurez la bonté de bien examiner ma cauſe et de la défendre, ſi Vous la trouvez bonne. La juſtice étant toute de mon coté, je compte ſurement ſur Votre apui. Pour rendre le fait plus clair, il faut en detailler toutes les circonſtances.

Vous ſavez, que de certaines afaires domeſtiques m'obligeoient au mois de mai paſſe, d'entreprendre un voyage en Saxe. J'etois reſolu de revenir bientôt, mais le ſort en décida autrement. L'envie me prit de voir les ceremonies des épouſailles du Prince Frederic de Heſſe-Caſſelles. On ſait, qu'elles furent long tems diferées. Je reſtai donc quelques ſemaines

zu legen. Sie werden meine Sache genau zu unterſuchen, auch nach Dero Gutbefinden, ſolche zu vertheidigen, gütigſt geruhen. Und da die Billigkeit vor mich das Wort redet, ſo kan ich um ſo ſicherer auf Dero Beyſtand mich verlaſſen. Um nun die Sache etwas klärer zu machen, muß ich anfänglich alle Umſtände weitläuftiger berühren.

Es beruhet ihnen ſonder Zweiffel noch im friſchem Gedächtniß, wie mich einige Familien-Angelegenheiten veranlaſſet haben, vorigen May-Monat eine Reiſe nach Sachſen vorzunehmen, ich war allerdings Willens, von da bald wieder zurück zu kommen, allein das Verhängniß hatte was anders beſchloſſen. Ich bekam auf einmahl Luſt, die Vermählungs-Ceremonien des Printz Friedrich von Heſſen-Caſſel, mit anzuſehen. Jedermann weiß, daß ſie auf eine ziemliche Zeit verſchoben wurden. Ich blieb demnach einige Wochen

à Caſſelles, et étant en train de voyages je fus bien aiſe de trouver un compagnon, avec le quel je pouvois parcourir une partie de la baſſe Saxe, que je n'avois pas pu voir dans mes premiers voyages. J'allai à Pirmont, Hannover, Brunſuick et Wolfenbüttel. Le Roi de Pruſſe étoit mort ſur ces entrefaites. On fit par tout l'eloge des hautes qualités de ſon digne Succeſſeur. Je voulus m'en êclaircir par mes yeux, et je volai à Berlin, pour offrir mes ſervices à un Roi plus grand par ſon propre merite, ſuperieur à tout ce qu'on en peut dire, que par l'êclat même du trone, ou il eſt placè. Il n'a jamais été defendu

in Caſſel, und da ich ſchon auf der Reiſe begriffen war, hatte ich das beſondere Vergnügen, einen Freund anzutreffen, in deſſen Geſellſchaft ich einen Theil von Nieder-Sachſen durchgehen konte, den ich auf meinen erſten Reiſen nicht geſehen hatte. Ich gieng nach Pirmont, Hannover, Braunſchweig, und Wolffenbüttel. Währender Zeit war der König von Preuſſen verſtorben, und man redete überall mit den gröſten Lobes-Erhebungen von den ausnehmenden Eigenſchaften ſeines würdigen Nachfolgers. Ich wollte ſelbſt davon Zeuge ſeyn, und reiſete eilfertig nach Berlin, Seiner Majeſtät meine allerunterthänigſte Dienſte anzutragen: Einem Könige, der durch ſeine eigene Verdienſte, die alles nur erſinnliche Lob weit überſteigen, allein groß iſt, und deſſen Hoheit viel vortrefflicher zu preiſen, als der Glantz Seines Thrones, darauf er ſitzet. Es iſt

aux Silesiens, de chercher emploi à une cour érangere. Les protestans y ont été mêmes forcés, ne pouvant pas en trouver dans leur patrie. L'Empereur jouissoit alors d'une parfaite santè, et personne se seroit imaginé, que la fin de ses jours étoit si proche. Ce fut au mois d'Aout, que j'arrivai à Berlin. Le Roi étant parti pour ses provinces de Westphalie, je ne cherchai qu' à faire des connoisances, et je vecus sur le pié d'êtranger sans briguer aucun emploi. Le Comte de Bathiani, qui fut envoyé à Berlin de notre Empereur, pour complimenter le Roi sur son heureux avenement à la couronne, peut

ist keinem Schlesier jemahls verbothen gewesen, an auswärtigen Höfen Dienste zu suchen. Die Protestanten haben es gezwungen thun müssen, indem sie keine Gelegenheit gefunden, in ihrem Vaterlande anzukommen. Ihro Kayserliche Majestät lebten damahls in einem recht vollkommenem Gesundheits-Zustande, und niemand hätte sich einfallen lassen, daß das Ende Ihres Lebens so gar nahe sey. Es war im August, wie ich in Berlin anlangte, und der König eben nach Westphalen verreiset, weswegen ich nur suchte an dem Orte bekannt zu werden. Ich lebte als ein Fremder, ohne ein Amt zu suchen. Der Graf Bathiani, so von dem Kayser nach Berlin als Gesandter geschickt worden war, dem König zu Besteigung des Thrones Glück zu wünschen, kan mir wegen meiner

rendre temoignage de ma conduite.

Le Roi revint enfin, et repartit peu de tems aprés pour Reinsberg. Je menai toujours le même train de vie, atendant une occasion favorable pour faire fortune. Le 25. Octobre fut le jour fatal, au quel un courier vint nous annocer la funeste nouvelle de la mort de notre auguste maitre. Ceux, avec qui j'ai éte ici en liaison, peuvent m'étre à temoins, que j'en fus aterrè comme d'un coup de foudre. Ma douleur fut des plus vives, et les lettres, que j' écrivis alors en Silesie, en sont autant de preuves convaincantes. Le Roi donna ordre à quelques troupes

ner damahligen Aufführung, Zeugniß geben.

Der König kam endlich zurücke, und reisete bald wieder nach Reinsberg. Ich fuhr in meiner bisherigen Lebens-Art unverrückt fort, in geduldiger Erwartung der Zeit, mein Glücke zu machen. Der 25ste October war der unglückselige Tag, an welchem ein Courier uns die betrübte Nachricht von dem früh-zeitigen Ableben unsers Großmächtigsten Monarchens überbrachte. Es können diejenigen, die mit mir umgiengen, Zeugen seyn, daß ich durch diese unglückliche Zeitung wie vom Blitz gerühret worden. Mein Schmertz, den ich darob empfand, war gantz ausnehmend, wovon die Briefe, die ich bey der Gelegenheit in mein Vaterland geschrieben, überzeugende Proben abgeben können. Der König ließ an Seine Trouppen die

de ſe tenir prêtes â marcher. Tout le monde croyoit, qu' elles devoient ſoutenir notre Reine contre quelques voiſins mal intentionés. Les nouvelles de Vienne confirmoient ce bruit, et l'arrivée du Marquis de Botta ſervit à le faire regarder comme une choſe certaine. Le Roi declara, qu'il prendroit fortement à coeur les interets de la maiſon d' Autriche, et qu'il en ſeroit un des plus fermes apuis. Ce fut juſtement allors, que le Roi par une grace toute particuliére nous fit ofrir du ſervice. On nous permit de demander les emplois, que nous trouverions les plus convenables. Nous fumes preſentés au Roi, et il nous fit un

Ordre ergehen, ſich Marſchfertig zu halten. Jedermann glaubte, ſie ſolten unſerer Königin wider einige widrig-geſinnte Nachbarn, zu Hülffe kommen. Die wiederhohlten Nachrichten von Wien beſtättigten dieſes Gerücht: ſelbſt die Ankunfft des Marquis de Botta, ließ dieſes als eine gewiſſe Wahrheit ſchlieſſen. Der König erklärte ſich, wie Er das Intereſſe des Hauſes Oeſterreich tief zu Hertzen nehmen, und auf das kräfftigſte unterſtützen würde. Eben zu der Zeit ließ uns der König, aus gantz beſonderer Gnade, Dienſte anbiethen. Man erlaubte uns Aemter zu begehren, worzu wir uns am geſchickteſten erachteten. Wir wurden dem König vorgeſtellt, und von Ihm recht

accueil des plus gracieux. C'auroit été une folie outrée de ne pas profiter d'une si bonne occasion. L'harmonie entre la cour de Vienne et celle d'ici paroissoit être des mieux établies.

Pourquoi n'aurions nous pas du nous engager à la cour d'un des plus etroits amis et alliès de notreSouveraine? Nous fimes donc presentés requete au Roi par un de nos compatriotes, et la mienne eut pour but la charge de conseil privè de justice. Le poste ètant des plus honorables ne pouvoit que flater agrèablement mon ambition. Le Roi partit avant que de m'y repondre. L'entrée des troupes en Sile-

gnädig empfangen. Es wäre gewiß die gröste Tummheit von der Welt gewesen, wofern wir einer so vortheilhafften Gelegenheit nicht wahrnehmen wollen. Zudeme schiene das Verständniß zwischen dem Wienerischen und hiesigem Hofe auf einem sichern Grunde zu beruhen.

Weshalben hätten wir Bedencken tragen sollen, an dem Hofe eines so hohen Bundesgenossen, von unser Allergnädigsten Königin, Dienste anzunehmen? Wir liessen demnach einen von unsern Landes-Leuten, unsere aller-unterthänigste Bitt-Schreiben an Ihro Majestät behändigen. Die meinige hatte die Bedienung eines geheimen Justitien-Raths zum Endzweck. Diese Ehren-Stelle konte meiner natürlichen Ruhm-Begierde nicht anders als höchstgefällig seyn. Der König verreisete hinwiederum, ehe Er mir seine Entschliessung zurück melden ließ. Die Ankunfft der Preußischen Trouppen inSchlesien verursachte immit-

ſie fit grand bruit, mais chacun croyoit, que tout ſe faiſoit amiablement et de concert auec notre Reine. Le manifeſte du Roi demontre la même choſe, et le Baron de Demrath, notre reſident, a dit publiquement au Comte de Henckel, que rien n'ètoit plus ſur. Comment eſt-il poſſible, qu'on trouve á redire á notre conduite? Il eſt vrai, que le Roi a declaré, qu'il avoit des prétentions ſur notre patrie, mais il ne nous convient pas d'entrer dans la diſcuſſion de ces matiéres. Il ſufit, qu'il n'y a point encore de guerre entre les deux cours. Aucuns avocatoires ne-nous ont pas éte inſinués. Il y a même actuellement à Vienne un

mittelſt groſſes Lermen, ein jeder glaubte, daß es doch gantz freundſchafftlich und mit Genehmhaltung unſerer Königin geſchähe. Des Königes Manifeſt beweiſet ein gleiches, und der Baron von Demrath, unſer Reſident, hat zu dem Grafen H.. öffentlich geſprochen, daß nichts gewiſſers als dieſes wäre. Wie iſt es alſo möglich, daß man an unſerer Aufführung etwas auszuſetzen findet. Man kan nicht in Abrede ſeyn, daß ſich der König vernehmen laſſen, wie Er auf unſer Vaterland einige Anforderungen habe. Uns aber geziehmet nicht, dieſe Materien zu erörtern. Genung, daß noch kein würcklicher Krieg zwiſchen beſagten Höfen obhanden iſt, und daß an uns noch keine Avocatorien ergangen ſind. Es iſt auch noch bis Dato ein auſſerordentlicher Geſandter des Königes an unſerm Hofe zu

Wien.

envoyé extraordinaire du Roi. Comment peut-on trouver mauvais, que nous restions ici pour atendre l'eclaircissement de ce cahos d'afaires politiques, que nous tacherions envain de débrouiller? Jugez, Monsieur, si les discours tenus à notre désavantage peuvent avoir quelque fondement. Notre Reine est trop juste, pour vouloir nous punir á cause d'une demarche, qui nous a été permise en tout tems. La penetration de ses lumiéres nous fait esperer, qu'elle nous rendra justice, et qu'elle ne voudra jamais preter l'oreille aux mauvaises insinuations, qu'on pourroit lui faire contre nous. Mon coeur abhorre

Wien. Wie kan man uns zur Last legen, daß wir noch allhier verbleiben, und den Ausgang dieser seltsamen Verwirrung von Staats-Sachen, die wir doch bey dem tiefsten Nachsinnen schwerlich auseinander wickeln würden, geruhig erwarten. Sie urtheilen selbst, mein Herr, ob die zu unserm Nachtheil ausgestreueten Reden einigen Grund haben mögen. Unsere Allergnädigste Königin ist allzu gerecht, als daß sie uns wegen eines zu allen Zeiten erlaubt gewesenen Verfahrens, bestraffen solte. Ihr durchdringender Verstand stärcket unser Hoffen; Sie werde uns vielmehr Gerechtigkeit wiederfahren lassen, auch den verleumderischen Einblasungen kein Gehör geben. Mein Hertz hat natürlicher Weise

le crime, dont on nous accuſe. La penſée méme m'en fait fremir. Comment peut-on en ſoupçonner un honnette homme? Veut-on m'ôter ce caractêre. Je crois, que je n'ai rien fait jusq' ici, qui y ſoit contraire. Avouons la verité. Tous ces bruits ne ſont fondés, que ſur quelques préjuges peu raiſonables, et la principale cauſe eſt en la haine, qu'on a contre notre religion. On croit lui nuire, en nous faiſant paſſer pour des traitres. Je fais juges tous ceux, qui ont de l'eſprit et de la probité. Je ne crains pas de perdre ma cauſe. Il eſt vrai, que, pour nous rendre plus coupables, on publie hautement, que nous ayons por-

einen rechten Abſcheu vor der Frevelthat, deren man uns beſchuldigen will. Ja, ich kan ohn Entſetzen nicht einmahl daran gedencken. Wie iſt es möglich, einen ehrlichen Mann mit einer ſo harten Beſchuldigung zu belegen? Will man mir dieſe Haupt-Eigenſchafft ſtreitig machen? Ich habe, glaub ich, zu Dato nichts darwieder gehandelt; vielmehr ſage ich, zur Steuer der Wahrheit, daß dieſe Reden nur auf einigen unbeſonnenen Vorurtheilen beruhen, und daß der Haß, welchen man wieder unſere Religion heget, die Haupt-Urſache ausmache. Man will uns nur dadurch ſchaden, wenn man uns als offenbahre Verräther überall ausſchreyet. Ich laſſe aber alle diejenigen, die Verſtand und Aufrichtigkeit beſitzen, davon urtheilen; und fürchte niemals meine Sache zu verliehren. Wahr iſt es, was maſſen man, um unſere Schuld noch zu vergröſſern, öffentlich ausſtreuet, ob hätten

wir

té le Roi a la demarche, qu'il a fait. Je ne puis pas comprendre, comment on ose soutenir une chose si peu vraisemblable. On nous fait trop d' honneur en croyant, que nous ayions un si grand credit auprès du Roi. De jeunes gens comme nous, n'entrent pas ordinairement aux cabinets des Princes. Si nous étions des vieillards experimentés, revetus de quelque charge de poids dans notre patrie, et venus exprès ici après la mort de l'Empereur, on pourroit avec quelque ombre de justice nous soupçonner d'intrigue; mais c'est choquer en quelque manière le bon sens, que de vouloir nous rendre responsables

wir den König zu seinem gegenwärtigen Vornehmen ausdrücklich veranlasset. Ich kan aber nicht begreiffen, mit was vor Keckheit man ein so unwahrscheinliches Vorgeben sich zu behaupten getrauet. Allzu viel Ehre vor uns, daß man von uns glaubet, wir stünden bey dem Könige in so überaus grossem Credit! So junge Leute, als wir dermahlen noch sind, dringen in die Cabinetter grosser Printzen nicht so tief hinein. Wären wir als alte erfahrne Männer, die in Ihrem Lande eine ansehnliche Bedienung bekleiden, ausdrücklich hieher nach dem Tode des Kaysers kommen, so hätte man wenigstens einen Rechts-Schein, um uns in diesen verwirrten Handel einzuflechten. Aber auf solche Weise ist es ein rechter Unverstand, wenn man uns wegen einer Sache zur Verantwortung ziehen

 will,

d'une chose, dont nous ignorons encore actuellement les veritables circonstances. Il faut peu connoi re le sublime genie du Roi d'ici, pour s'imaginer, qu'il puisse prendre à notre sollicitation une resolution de tant d'importance. Il n'a besoin que de ses propres lumiéres, et sa profonde penetration est au dessus de tous les conseils. Il n'est pas d'allieurs encore éclairci, à quel but le Roi a fait entrer ses troupes en Silesie. Son manifeste démontre assez clairement, qu'il n'a en vue que de maintenir le repos public. Suposé même, que le Roi ait d'autres desseins, comme je n'ose pourtant le croire,

will, davon uns dermahlen noch keine wahrhafften Umstände bekannt sind. In der That muß derjenige den hohen Geist dieses klugen Regenten wenig oder gar nicht kennen, welcher sich bereden kan, als ob es bey einen so höchst wichtigen Unternehmen unserer Anreitzung bedurfft hätte. Der König darf hiebey nur seinen eigenen grossen Verstand gebrauchen, und seine tieffe Einsicht gehet weit über alle Rathschläge. Hiernechst ist es dermahlen noch nicht ausgemacht, zu was Ende der König seine Völcker nach Schlesien ziehet. Sein Manifest zeuget klärlich, daß er kein ander Absehen hege, als die öffentliche Ruhe zu erhalten. Gesetzt auch, der König habe gantz andere Absichten, wie ich es keinesweges glauben will, so ist

il eſt aiſé de faire *voir*, que nous n'y avons point contribué. On n'a qu'à demander à notre reſident, s'il a jamais entendu, que nous ayions fait quelque demarche contraire à notre devoir. Il ne pourra pas le ſoutenir en bonne conſcience. Nous n'avons fait que profiter des divertiſſemens, qu'on nous a ofert, et chercher à paſſer le tems avec le moins d' ennui, qu'il a étê poſſible. Qu'y a-t-il la de coupable? C'eſt un train de vie ordinaire, qu'un étranger mene par tout, ou il fait quelque ſejour. Vous voyez ainſi, Monſieur, que rien n'eſt plus vrai que notre innocence. Je me flate, qu' un chacun en ſera

iſt doch leicht zu erweiſen, daß wir hiezu nichts beygetragen haben. Man darff nur bey unſerm Reſidenten anfragen, ob Ihm jemahlen etwas vor Ohren kommen ſey, darinnen wir unſerer ſchuldigen Obliegenheit zuwieder gehandelt. Er wird uns mit guten Gewiſſen nichts darthun können. Wir haben lediglich nur an den Luſtbarkeiten, die man uns allhier angebothen, Theil genommen, und uns die Zeit auf alle mögliche Weiſe zu verkürtzen geſucht, was iſt nun dieſes vor eine ſtraf-fällige Sache? Dieſes iſt gewöhnlicher Weiſe die Lebens-Art, die jeglicher Fremder überall, wo er ſich aufhält, zu führen pfleget. Sie ſehen alſo, mein Herr, daß nichts wahrhaffter, als unſere Unſchuld, könne

dar-

convaincu, pour peu qu'il veuille faire attention à ce que je Vous ai marqué. Ayez la bonté de prendre mon parti, & de detromper ceux, qui pourroient étre dans l' erreur. Expliquez leur le cas: je m'engage, qu'ils seront les premiers à me defendre encore.

Un mot, et je finis. De tous mes compatriotes, je suis presque le seul, qui soit encore dans quelque incertitude de son sort. Il est vrai, que les gazettes m'ont fait l' honneur de me donner un emploi considerable, mais il y a bien des autres mesonges. Les nouvelles de Mr. Haude sont souvent tres sujettes à caution. Je

dargethan werden. Ich schmeichle mir auch billich, es werde ein jedweder, wenn er nur mit einigen Nachsinnen auf das angeführte Acht haben will, hiervon überzeuget seyn. Haben sie die Gütigkeit vor mich und nehmen sich meiner an. Belieben Sie auch bey Gelegenheit diejenigen aus dem Irrthum zu bringen, darinnen sie etwann stecken möchten. Erzehlen Sie Ihnen den Casum, wie er an und vor sich selbst ist, ich wette, sie sollen mich vor allen andern rechtfertigen.

Nur noch eins, und damit will ich schliessen. Unter allen meinen Landes-Leuten bin ich der einige, der wegen seines Schicksals in Ungewißheit stecket. Es ist wahr, die öffentlichen Zeitungen haben mir die Ehre gethan, und mir eine wichtige Bedienung gegeben. Aber es finden sich noch weit grössere Unwahrheiten darinnen. Die Nachrichten von dem Herrn Haude bedürffen öffters einer gar grossen Bekräfftigung. Ich versichre Sie,

daß

Vous proteste, qu' aucune patente ne m'est encore expediée. Je suis même sur le point d'aller faire un tour en Saxe, pour y atendre le denouement des afaires presentes. Adieu. Mon cher, je compte sur Votre amitié. Veillez sur mes interets et considerez, qu'il y va de mon honneur et de mes biens. Je me fie â Votre zele et je Vous jure d'être toute ma vie de coeur et de bouche

à Berlin
ce 29. Decbr.
1740.

Vòtre tres-humble et tout dévoué serviteur et ami
K.

daß mir noch kein Patent ausgefertiget worden. Ich bin auch jetzo gleich im Begriff, eine kleine Reise nach Sachsen vorzunehmen, und allda die Endschafft gegenwärtiger Angelegenheiten zu erwarten. Sie leben wohl, wehrthester Freund, ich verlasse mich auf Dero Freundschafft, lassen Sie sich mein Interesse bestermassen anbefohlen seyn, und gedencken Sie anbey, daß meine Ehre und mein Vermögen hierunter leiden. In zuversichtlichen Vertrauen auf Dero Dienst-Eyfer, versichere Zeit Lebens mit Hertz und Mund zu heissen

Dero

Berlin
den 29. Dec.
1740.

gehorsamster und gantz ergebenster Diener und Freund
K.

§. 6.

Zu der im 13ten Stück beschriebenen Huldigung der Stadt Liegnitz, sind die genau-

nauern und vollständigern Umstände durch nachstehendes Supplement, aus dieser Stadt von sicherer Hand an den Verleger dieser Nachrichten eingeschicket worden.

Sonntags den 13. Aug. zu Mittage, meldete der allhier commandirende Hr. Capitain von Goldberg von dem hochlöblichen Münchawischen Fusiliers-Regiment, dem hiesigen Herrn Pastori bey der Ober-Stadt-Pfarr-Kirchen zu St. Petri und Pauli, *M.* Krausen, daß er auf allerhöchsten Befehl Ihro Königl. Majest. von Preussen unsers allergnädigsten Herrn, Morgen, als Montags früh, die Huldigung von der Stadt Lignitz einnehmen solle, dahero obgedachter Herr Pastor die darbey behörige Huldigungs-Predigt und andere Anstalten des Gottesdienstes auf das eyfrigste zu besorgen hätte; welchem Befehl zu Folge derselbe auch in beyden Kirchen zu Mittage von der Cantzel der gantzen löblichen Bürgerschaft solches melden, und dieselben zur Beywohnung des Gottesdienstes in der Ober-Kirche zu St. Petri und Pauli ermahnen ließ. Sonntags Abends ward von 5. bis 6.

Uhr

Uhr in beyden Stadt- Pfarr-Kirchen mit allen Glocken geläutet.

Montags früh, den 14ten August, als am Tage der Huldigung, wurde wieder von 5. bis 6. Uhr mit Läutung aller Glocken fortgefahren. Bald nach 6. Uhr verfügte sich hochgemeldter Königl. Commissarius von Goldberg in die Kirche zu St. Petri und Pauli, woselbst sich auch die Herren Honoratiores, Literati, Schöppen, Eltesten, Zwölffer und Geschworne, nebst der sämtlichen löblichen Bürgerschaft einfunden. Hierauf ward gesungen: Es woll uns GOtt genädig seyn ꝛc. Nach Endigung dieses Liedes, hielt obgemeldter Herr Pastor Krause die Huldigungs-Predigt über Josuä 1. v. 16. 17. Alles was du uns gebothen hast, wollen wir thun, und wo du uns hinsendest, da wollen wir hingehen, wie wir Mose gehorsam sind gewesen, so wollen wir dir auch gehorsam seyn, allein daß der HErr dein GOtt nur mit dir sey, wie er mit Mose war:

Aus welchen Worten er vorstellte: Die alte Treu eines redlichen Volckes gegen seinen neuen Landes-Herrn, und wieß, wie selbige bestünde 1) in aufrichtigen Verpflichtungen, 2) in inbrünstigen Wünschen. Nach geendeter Predigt wurde ein kurtzes Gebet gesprochen, und der Beschluß mit den Worten gemacht: Gehe hin, mein Volck in Frieden, der HErr segne deinen Ausgang und Eingang von nun an, bis in Ewigkeit; worauf unter dem Liede GOtt sey uns gnädig und barmhertzig, ꝛc. der Herr Commissarius und die gantze Versammlung sich auf das Rathhauß begaben, woselbst zuerst

das

das Evangel. Ministerium, darnach das Collegium Scholasticum stipulirte: hiernächst wurden auch die Herrn Paters Societatis JEsu, der Herr Ertz-Priester wie auch der Herr Probst vom Jungfrauen-Kloster zum heil. Creutze genannt, und die Herrn Patres Franciscaner in Pflicht genommen. Hierauf legte der Magistrat, bis auf ein Membrum nach genommener Bedenck-Zeit, sämtl. die Eydes-Pflicht ab, jedoch leisteten die Raths-Personen das Jurament nur als Bürger, den Amts Eyd aber deprecirten sie völlig, sodann legten die Herren Honoratiores, und endlich die sämtlichen Bürger den Eyd der Treue und Unterthänigkeit ab: Worauf 3. mahl von dem Balcon geruffen wurde: Es lebe unser allergnädigster König und Herr, Friedrich, König von Preussen und Hertzog zu Schlesien, welches Vivat die gantze Versammlung mit einmüthigen Munde wiederhohlte, und von dem Kirchthurm durch Trompeten- und Paucken-Schall begleitet wurde. Nach geschehener Huldigung begab sich die Versammlung von Hohen und Niedrigen in ungemeiner Menge wieder in die Kirche. Beym Eintritt ward gesungen: Nun lob mein Seel den HErren etc. Hierauf hielt obgedachter Herr Pastor vor dem Altar ein hertzlich Danck-Gebet vor die Gnade, so GOtt bey dieser wichtigen Handlung durch seinen Schutz erzeiget, und empfahl den König, Stadt und Land in die allerheiligste Aufsicht Jehova. Als er zugleich den Seegen gesprochen, und die Worte: Lange lebe unser allergnädigster König und Herr! wurde das Te Deum laudamus unter Trompeten- und Paucken-Schall, auch Läutung aller Glocken, mit frohlockenden Mund und Hertzen gesungen, und also der gantze Actus beschlossen. Montags Abend ward wieder von 5. bis 6. Uhr mit allen Glocken geläutet.

§. 7.

§. 7.

So tapfer und mit so glücklichen Erfolg man Zeithero die Preußisch-Brandenburgischen Ansprüche auf einige Fürstenthümer Schlesiens mit dem Degen hat verfechten sehen; so hat man auch noch nicht aufgehöret die Gerechtsame des Königl. Chur-Hauses Preussen und Brandenburg mit der Feder zu behaupten. Es ist dieses von neuem geschehen in kurtzen Remarqven über die so genannte kurtze Beantwortung der Chur-Brandenburgischen nähern Ausführung des in denen natürlichen und Reichs-Rechten gegründeten Eigenthums rc. Unsere Pflicht und Absicht erfordert solche dem Publico bekannt zu machen. Da wir aber so wenig willens sind, dem Leser mit Vorsatz etwas schuldig zu bleiben, als demselben einerley Sachen zweymahl zu verkauffen, so müssen wir allhier abermahl eine Schrift dem Scheine nach mangelhaft liefern, ob solche zwar in der That unverfälschet ist. Wir haben uns dieser Art des Vortrags schon in unserm 9ten Stück p. 645 bedienet, und zugleich sattsam darüber gerechtfertiget. Wir weisen also den Leser da-

 hin

hin zurück und liefern gegenwärtig von einer Schrift, welche den völligen Text der in unsern 8ten Stücke p. 564. bereits sich befindlichen kurtzen Beantwortung der Chur-Brandenburgischen nähern Ausführung rc. in sich hält, nur die zu iedweder Stelle von dem Verfasser gemachte und gleich darunter gesetzte Remarqven. Ein Wahrheit und Untersuchung liebender Leser wird in unserm 8ten Stücke durch Beyhülffe der allzeit angeführten Seite und Paragraphi den behörigen Text zu allen Remarqven gantz leicht finden, wie solche nunmehr folgen:

No.

1. ad pag. 564. sqq. Man hat in der Beantwortung der Gegen-Information das Recht des Königlichen und Chur-Fürstlichen Chur-Hauses Brandenburg auf die benannte vier Herzogthümer in Schlesien dergestalt klar dem Publico vor Augen geleget, daß man vor GOtt und vor der Welt versichert ist, daß kein vernünftiger Zweifel dabey übrig bleiben könne. Man könnte es auch lediglich dabey bewenden lassen, wenn der gegenseitige Schrift-Verfasser nicht einige neue und besondere Umstände angeführet hätte, welche eine neue Erläuterung bedürffen.

Ob aber die in der nähern Ausführung allegirte Jura juristische Kunst-Grieffe seyn,

No.

seyn, und wer von beyden Theilen die Welt durch juristische Kunst-Grieffe irre zu machen suche, solches lässet man dem Publico zu beurtheilen über.

Ad CAPVT I. p. 565.

2. ad p. 565. §. 1. Es ist zwar dieses Herzogthum wieder die Eigenschaft derer Schlesischen Fürstenthümer, dem von Schellenberg An. 1493. als ein Mann-Lehn gegeben worden. Es hat aber der König Ludwig einige Jahre nachhero selber declariret, daß es von seinem Ursprunge her (als ein Pertinenz vom Herzogthum Troppau) ein feudum promiscuum gewesen: Und dahero hat er Ao. 1496. dem von Schellenberg solches NB. als ein Weiber-Lehn wieder erneuert: wodurch also das gantze gegenseitige Principium auf einmahl über Hauffen fällt.

Wenn aber auch Jägerndorff ein Mann-Lehn wäre, so würde es dennoch ein rechtes Erb-Lehn, mithin ein Veräusserungs-Lehn bleiben; Wenn es nur auf einen männlichen Vasallum transferiret wird: wie gleich gezeiget werden soll.

3. ad pag. 566. §. 2. Man gestehet gerne zu, daß der Marggraff Georg dieses Herzogthum nicht anders als mit eben dem nexu an sich gebracht habe, wie es der von Schellenberg gehabt: Dieser nexus aber bestunde

J 2 darin,

No.

darin, daß er es als ein Weiber-Lehn und zu einem rechten erblichen Anfall, einfolglich als ein wahres Veräusserungs-Guth erhalten. (vid. B. der G. J. C. 1. §. 1. n. 5. et ad §. 8.) Und in dieser Qvalität hat auch der Marggraf Georg das Herzogthum acqviriret, allermassen der Kauf-Brief ausdrücklich besaget, daß ihm solches zu einem rechten erkäuflichen Erb-Eigenthum verkauft worden. (d. c. 1. §. 1. n. 6.)

Der König Ludewig hat dem Herzog überdem noch eine besondere Conceßion ertheilet, dieses Herzogthum an sich zu kauffen, und NB. damit nach Gefallen zu thun und zu lassen, dem König und seinen Nachkommen ungehindert; und die Stände selbst haben den Schellenbergischen erblichen Kauf ratihabiret.

Der Marggraf hat ohne Bedencken sich dieser Conceßion bedienet, und das Chur-Haus Brandenburg seinen Sohn substituiret, dieser aber nachhero per donationem mortis causa sein Land auf das Chur-Haus transferiret. (d. c. 1. §. 1. n. 8. sqq.)

Bey welchen Umständen wohl kein vernünftiger Zweifel übrig bleibet, daß der Marggraf George, und dessen Sohn, nicht solten facultatem disponendi von diesen Herzogthum gehabt haben. (B. der G. J. c. 1. §. 1. n. 1. sqq. §. 5. et §. 6.)

Im

No.

Im übrigen wird nicht geläugnet, daß die Freyheit Schlesische Güther an sich zu kauffen blos der Fränckischen Linie verstattet worden. Es ist aber dieser Freyheit ausdrücklich die Clausul mit beygefügt worden, daß diese Linie damit nach Gefallen thun und lassen, einfolglich solche auch wieder alienieren könne. (B. der G. J. C. 1. §. 2.)

4. ad pag. eand. §. 3. Dieser Sohn hat die Lehn-Pflicht ausdrücklich als von einem solchen Lehn abgestattet, welches von seinem Vater NB. erblich auf ihn gekommen, und wie die Vorfahren solches inne gehabt. (B. der G. J. C. 1. §. 21.)

Daß der Herzog offters um die facultatem disponendi angehalten haben soll, wird nimmermehr erwiesen werden können: Es stehet auch nicht ein Wort davon in denen sub lit. D. angeführten Beylagen: Dieses aber ist gewiß, daß beyde Herzoge Vater und Sohn, von ihrem Land ohne des Lehns-Herren Consens disponiret haben. (B. der G. J. C. 1. §. 22.)

Es ist also offenbar irrig, daß das Lehn schon auf dem Fall gestanden: Weil der Possessor davon disponiret hatte, auch davon zu disponiren befugt gewesen ist.

5. ad p. eand. §. 4. Weil der Marggraf von seinem erblichen Lehn und eigenem Gut, welches

No.

ches er mit Bewilligung des Königs Uladislai erkauft hat, nach Gefallen disponiren können; auch, Kraft dieses Rechts, sothanes Erb-Gut auf das Chur-Haus Brandenburg transferiret hat, so muß dieses Factum nach allen Rechten bestehen, und kommt es in dergleichen feudis alienabilibus weder auf eine Mit-Belehnschaft, noch auf eine Verwandschaft an.

6. ad p. 567. §. 5. Nachdem diese erloschene Linie von ihren Ländern, vermöge des derselben zustehenden juris alienandi, disponiret hat, kan nicht gesaget werden, daß das Fürstenthum durch des Marggrafen Georg Friedrichs Tod der Cron eröffnet worden.

7. ad pag. eand. §. 6. Der Chur-Fürst hat An. 1603. da keine Kriegs-Troublen obhanden waren, die Possession geruhig, und ex justo titulo, ergrieffen: Der Kayser hat auch über 4. Jahr darzu still geschwiegen, nachdem er An. 1592. von dem Ober-Hauptmann, und den 15. May 1603. (mithin kurtz vor ergrieffener Possession) von der Hof-Cammer eine umständliche Nachricht von denen Rechten des Chur-Hauses erhalten hatte, welche beyde das diesem Herzogthum anklebende jus hæreditarium behauptet haben. (B. der G. J. C. 1. §. 30.)

8. ad p. eand. §. 7. Der Kayser hat erst im fünften

No.

ten Jahr, nach der von Chur-Brandenburg ohne Wiederspruch ergrieffener Possession, dieses ungerechte Schreiben abgehen lassen. Es hat aber der Chur-Fürst durch eine weitläuftige Deduction hierauf geantwortet, und die in dem Bescheid angeführte Rationes refutiret, worauf der Käyser dreyzehn Jahre stille geschwiegen, unterdessen aber den Marggrafen pro legitimo possessore, auch per actus publicos, declariret hat. (B. der G. J. C. 1. §. 1. §. 20. seq. & §. 25.

9. ad p. eand. & sqq §. 8. Weil die Hertzoge zu Jägerndorff das Recht gehabt von ihrem Herzogthum en faveur des Chur-Hauses Brandenburg zu disponiren, so hat dieses die Possession davon ex justo titulo ergriffen, und daher ist auf dasselbe ein wahres Recht devolviret worden.

10. ad p. 568. §. 9. Dieses ist wieder ein figmentum, und wird man dergleichen Generalen Revers wegen des Herzogthums Schlesien nimmermehr produciren können. (vid. B. der G. J. C. 1. §. 28.)

11. ad pag. eand. §. 10. Man mag dieses Herzogthum ex capite prætensae aperturæ, oder wegen der von dem Herzog Johann Georg begangenen Felonie, eingezogen haben, so ist beydes unrecht. Weil das Lehn nicht apert gewesen, und die Felonie des Usufructuarii dem domino feudi, nach al-

J 4 len

No.

len Rechten der Welt, nicht präjudiciren kan. (vid. B. der G. J. C. 1. §. 31. et infra §. 12.)

12. ad §. 11. p. 569. Das Chur-Haus Brandenburg hat niemahls viam gratiæ gesucht, sondern beständig auf der Restitution bestanden, und bloß die Justitz in Ansehung seiner gegen das Haus Oesterreich habenden Meriten gesucht, wie solches aus denen gegenseitigen selbst angeführten Documenten gezeiget worden. (B. der G. J. c. 1. §. 30.)

13. ad §. 12. pag. ibid. usque ad verb. ergiebet sich nun von selbsten: Gleichwie alle diese Consectanea auf lauter irrigen ungegründeten und vorhin wiederlegten principiis bestehen; also brauchen dieselbe keiner besondern Antwort, dahero man nur einige kurtze Remarqven beyfügen wird.

14. ad primum §. 12. pag. ibid. Es gestehet der Autor selber zu, daß der Kayser die Ergreiffung der Possesion nicht angefochten habe: weil erst im fünften Jahre hernach, als das Chur-Hauß die Confirmation gesucht, der Kayser Rudolph Wiederspruch gethan hat. Man hat aber auch gezeiget, daß derselbe, auf beschehene Remonstration desistirt, und den Marggrafen Johann Georg pro legitimo possessore declariret habe, weil ihm deutlich vorgestellet worden, daß durch der Jägerndorffischen Linie Abgang das

Lehn,

No.

Lehn, wovon dieselbe disponiret hatte, der Cron Böhmen noch nicht anheim gefallen sey. (vid. supr. ad §. 10. n. 11.)

15. ad secundum §. 12. pag. 570. Das Chur-Hauß prätendiret auch kein Recht, als Agnatus, sondern ex dispositione des letztern Marggrafen: gleichwie nun dessen jus disponendi am hellen Tage liegt, also hat gedachtes Chur-Hauß daher einen rechtmässigen Titulum possessionis erhalten; und ist also irrig, daß in denen Schlesischen Fürstenthümern keine andere als mitbelehnte succediren können. (vid. supra §. 4.)

16. ad 3um pag. ibid. §. 12. usque ad verb. vergebliche Mühe gemacht habe. Es liegt ja ex facto ipso am Tage, daß der Kayser occasione dieser Achts-Erklärung das Fürstenthum eingezogen, auch beständig diese causam mit angeführet habe; dahero man hauptsächlich solches refutiren müssen; dann die andere angeführte Ursache ist so gar offenbar ungegründet, daß man fast nicht nöthig gehabt hätte, darauf zu antworten; weil der Kayser Rudolphus selbst, nachdem ihm A. 1608. die jura des Chur-Hauses deduciret worden, darbey acqviesciret hat. (vid. supr. §. 7.)

17. ad 3um §. 12. pag. ibid. & seq. a verb. Wobey über das nicht zu läugnen = = nicht einmahl hieher schicket. Man findet nicht nöthig, sich bey der Meynung derer Do-

 ctorum

No.

ctorum lang aufzuhalten, weil die meisten ohnedem das Gegentheil statuiren: und es bey diesen Fürsten-Lehnen nicht auf die jura feudorum privatorum, sondern auf die Natürliche und Reichs-Gesetze ankommt, welche deutlich disponiren, daß denen Agnatis, und andern, welche ein Recht an denen geächteten Güthern haben, solches nicht entzogen werden könne: vornehmlich aber wird dieses in der Capitulatione Caroli VI. art. 20. deutlich also decidiret, und alle dargegen eingerissene abusus NB. auch ratione præteriti aufgehoben. Wiewohl es in diesem Fall gar nicht auf die Frage ankommt, ob die felonia Vasalli denen Agnatis präjudicire? weil hier nicht der Vasallus, sondern dessen Sohn (welchem die blosse Nutzung dieses Fürstenthums als ein apanage und zu seinem Unterhalt eingeräumet worden) feloniam begangen haben soll. Nun wird wohl kein Recht in der Welt behaupten, daß, wenn der Usufructarius eine felonie begehet, dem Domino dadurch sein Eigenthum entzogen werden könne.

Es ist die Sache so Sonnen-klar, daß man einen Eckel findet, sich dabey weiter aufzuhalten.

18. ad 3um pag. 571. §. 12. a verb. Hierzu kommt noch ꝛc. Man weiß von dergleichen Böhmischen Observantz nichts, die Schlesische Her-

No.

Hertzoge werden auch dergleichen Observantz wider die Natürliche und Reichs-Rechte sich nicht obtrudiren lassen: der angeführte Puffendorf zeiget zwar an, daß der Wienerische Hof sich darauf bezogen habe. Er führt aber auch an, daß das Chur-Haus dem ohngeacht auf seiner Prätension bestanden, und das ihm offerirte Aeqvivalent an Geld nicht habe annehmen wollen.

19. ad 4tum p. 571. §. 12. usque ad verb. *unbesonnen beygemessen werde.* Man lässet die gantze Welt urtheilen, ob bey denen in der Gegen-Information angeführten Umständen der Cron Böhmen nicht mit gutem Recht eine *unverantwortliche Vorenthaltung* beygemessen werden, und ob dieselbe die Vorenthaltung dieses Fürstenthums vor GOtt und der Welt justificiren könne.

Man muß sich im übrigen über den Autorem der gegentheiligen Schriften höchlich beklagen, daß derselbe den diesseitigen Verfasser allhier *eines unbesonnenen Beymessens,* und anderswo *eines unverschämten Vorwurfs,* (c. 2. §. 12. c. 3. §. 4.) *eines ohne Vernunft und Ueberlegung in dem Tag hinein Schreibens* (c. 3. §. 9.) und *eines absurdi,* (c. 4. §. 1.) beschuldiget.

Wann zwey Ministri ihrer Souverains-

No.

Jura auf Special-Ordre defendiren, so wird die vernünftige Welt wohl schwerlich approbiren, wann ein Verfasser den andern durch dergleichen, unter honetten Leuten nicht gewöhnliche, expressiones zu choqviren suchen sollte; dahero man, um dieses ridicule zu evitiren, bishero gegen den gegentheiligen Verfasser alle schuldige Bescheidenheit gebrauchet hat, und noch weiter gebrauchen wird.

Daß man aber disseits das Verfahren des Ertz-Hauses Oesterreich vor ungerecht ausgegeben, und daß der Anno 1686. von dem Chur-Printzen ertheilte Revers, nebst dem darauf erfolgten Tractat durch Arglist, Simulation und gefährliche Inductiones erschlichen, und daher null und nichtig seyn, solches erfordert die Natur der Sache, und darinn bestehet das Haupt-Fundament der disseitigen Prätension; daher hat man diejenige Expressiones gebrauchen müssen, welche die jura an die Hand geben, und ohne welche man den Nachdruck der Sachen recht zu exprimiren nicht vermag.

Dieses ist gewiß, daß, wann man die in Schlesien publicirte Patente, die Avocatoria, wie auch die Gegen-Information, und diese Schrift ansiehet, sich auf allen Blättern viele härtere Expressiones, als man disseits gebraucht hat, finden werden.

Im

No.

Im übrigen hat man die Consideration, welche Seine Königliche Majestät vor der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät beständig beybehalten, dergestalt beobachtet, daß kein Wort denen bisherigen Schriften eingeflossen, welches Deroselben Person den geringsten Mißfallen verursachen könnte, dahero dieselbe auch nimmermehr approbiren werden, wann in dieser Schrift (c. 3. §. 1.) angeführet wird, daß der Verfasser dem ietzigen ungerechten und unverantwortlichen Verfahren seines Königes bey der Welt einen Anstrich zu geben suchte.

Der gegenseitige Schriftsteller hat ein gar zu genaues Einsehen, als daß man von ihm nur vermuthen sollte, daß er die disseitige Prätension auf Jägerndorf, bey denen in den bisherigen Schriften angezeigten Umständen, vor eine blosse Chimere und ungerechten Anstrich halten solle.

20. ad 4tum pag. ibid. §. 12. a verb. indeme vielmehr = = zurück gefordert. Weil das Recht des Chur-Hauses offenbahr ist, so stehet dessen jus agendi ratione derer Fürstenthümer und fructuum perceptorum feste, dahero die gegenseitig formirte wunderliche Prätension keine Antwort bedarf.

21. ad 4um pag. ibid. §. 12. a verb. sondern auch usque ad fin. Wegen des so genannten feind-

No.

feindlichen Einfalls beziehet man sich auf dasjenige, was bey dem Eingange der Gegen-Information erinnert worden, und unten noch weiter gesaget werden soll. (vid. c. 5.)

Ad CAPUT II. p. 572.

22. ad p. 573. seq. §. 3. usque ad verb. dafür gesagt werde. Es ist billig zu verwundern, daß man gegenseitig die Hoheit und die Erblichkeit der Schlesischen Fürsten, auch daß solche freywillig ihre Länder der Cron zu Lehn offeriret, noch in Zweifel ziehen wolle, da alles aus denen gegenseits producirten Documenten selbst, auch sonst, offenbar am Tage liegt.

Dann daß Sie freye und souveraine Fürsten gewesen, ist daher ausser allen Streit, weil ja die Cron Böhmen die Souverainite erst durch derer Fürsten Oblation erhalten hat, welches aber nicht hätte geschehen können, wann die Fürsten solche nicht gehabt hätten. In dem gegenseitig producirten, wiewohl, falschen Recognitions-Brief de anno 1331. stehet ausdrücklich, daß die Hertzoge terras suas, quas *liberas semper & ab omni servitute disligatas* tenuerunt, resigniret hätten.

Daher confirmiret auch der König Uladislaus Ao. 1505. denen Hertzogen zu

No,

zu Liegnitz alle Privilegia, welche Sie als freye Fürsten des Reichs, ehe sie zur Cron Böhmen gekommen, gehabt haben: Und dieses behaupten auch alle Schlesische Scribenten, und ins besondere Schickfus l. 1. c. 18. & c. 19. Lucæ p. 69. 91. 658. 1657. seq. 1664. und Henelius c. 2. p. 164. seq.

Die Erblichkeit und das Veräusserungs-Recht folget gleichfalls aus dem facto oblationis von selbsten, dann wann die Fürsten das jus disponendi von ihrem Land und Leuten nicht gehabt hätten, so würden Sie auch das dominium directum darüber nicht haben auf die Cron transferiren können. Und diese Erblichkeit bezeugen gleichfalls alle Schlesische Historici unanimiter. (vid. Schickfus l. 1. p. 57. in f. l. 2. p. 8. Lucæ p. 68. 69. 658.)

Daß aber die Schlesische Fürsten ihre Länder gutwillig, und ohne Zwang, der Cron offeriret haben, besaget nicht allein der wahre und utrinque agnoscirte Auftrags-Brief de anno 1329. sondern auch der vom Gegentheil producirte Recognitions-Brief de anno 1331. worinnen Vater und Sohn anführen, *quod nullo penitus non urgente metu, motu proprio, libera voluntate inducti*, omnes terras suas libere resignaverint. Welches auch durch das Zeugniß der bewährtesten Scribenten bestättiget wird.

23. ad

No.

23. ad p. 574. §. 3. verb. und daß es = = Es ist zwar. Es ist freylich um diese Frage zu thun, wie die Hertzoge von Anfang ihre Länder inne gehabt : und giebt dieser erste status der Sachen ein groß Gewicht; Dann weil die Herzoge blos das dominium directum ihrer Länder auf die Cron Böhmen transferiret, im übrigen aber sich alle ihre Jura und Freyheiten, die Sie und ihre Vorfahren gehabt, reserviret haben, (vid Lucæ p. 91. et 1696. Schickfus l. 2. C. 1. pag. 2. l. 3. C. 23. p. 276. in fin. l. 3 cap. 18. pag. 176.) so folget von selbsten, daß sie auch das jus disponendi, (welches Sie vorhin gehabt) müssen beybehalten haben.

Daß Sie aber auch nach der Oblation das Veräusserungs-Recht beybehalten haben, solches lieget aus denen literis oblationis selbst offenbar am Tage, wie nunmehro gezeigt werden soll.

24. ad 2dum §. 3. p. ibid. Gleichwie auf diesem Lehn-Brief (welcher durch einen ordentlichen Friedens-Schluß abgefasset ist) das gantze Fundament der disseitigen Prätension beruhet, also ist daraus wohl zu mercken, daß der Herzog zu Liegnitz 1) mit seinen eigenen freyen und erblichen Landen (welche Er 2) ohne Noth, gutwillig, der Cron Böhmen zu Lehn offeriret) 3) vor sich seine Erben, und NB. Nachkommen 4) NB. NB. zu rechten Erb-Lehn,

und

No.

und zwar dergestalt beliehen worden, daß, wenn Er 5) eine Stadt oder Veste veräussert, dem König blos das näher Recht zustehen solle.

Man hat weitläuftig gezeiget, daß ein jedes von diesen Characteren zulänglich sey ein feudum mere hereditarium zu erweisen: und daß daher bey diesem Concursu nicht der geringste Zweifel übrig bleibe. Man hat in specie und durch Exempel gezeiget, daß die Könige zu Böhmen durch die Formulam zu rechtem Erbguth ein wahres Erb- und eigenthümliches Guth verstanden haben: Ja man hat aus derer Könige eigenen Agnitionen gezeiget, daß Sie zugestehen, daß denen Herzogen zu Liegnitz, vermöge ihres Auftrags-Briefs das Jus alienendi zustehe. (B. der G. J. c. 2. §. 1.)

25. ad p. 574. §. 4. verb. Gleichwie aber = = = mit befindlich. Es folget aus diesen Formulis gar nicht, daß bie ein Mann-Lehn sey, weil auch eine Frau vor einen Lehnsmann in sensu juris geachtet wird. Wann es aber auch ein Mann-Lehn wäre, so besagen die Literæ investituræ, daß dieser Lehnmann und seine NB. Nachkommen, die Länder NB. zu rechtem Erblehn eins folglich cum facultate alienandi, erhalten haben. (B. der G. J. c. 2. §. 5.)

26. ad p. 575. §. 4. verb. Also hat = = aufgedrung

No.

drungen worden. Das Vorgeben, als ob es bey diesem Friedens-Schluß nicht geblieben, ist irrig, wie bald gezeiget werden soll: daß aber die erste Belehnung dem Hertzog Boleslao aufgedrungen seyn solte, wird aus dem vom Gegentheil selbst producirten Documente de anno 1329. wiederlegt: (vid. supr. §. 3.)

27. ad p. ibid. §. 4. verb. mithin allererst = = = davon Pflicht thun solle. Daß dieser neue Auftrags-Brief de anno 1331. ein falsches, supponirtes, und also nichts erweisendes Document sey, ist in der Beantwortung der Gegen-Information hauptsächlich daher gezeiget worden: 1) Weil in dem Auftrags-Brief de anno 1331. vorgegeben wird, als ob die Hertzoge erst in demselben Jahr ihr Land zu Lehn offeriret hätten, da doch gegenseitig zugestanden wird, daß die Oblatio schon Anno 1329. geschehen sey: 2) Weil keine vernünftige Ursache gegeben werden kann, warum Boleslaus und seine Söhne, ohne Noth, dem feudo mere hæreditario, welches in dem ersten Lehn-Brieff verschrieben war, solten renunciret haben. Es würden 3) diese Vasalli der vorigen Belehnung in der letztern einige Meldung gethan haben. Es wäre auch 4) lächerlich, wenn die Oblatio erst A. 1331. erfolgt wäre, da der Lehn-Brief schon A. 1329. ausgefertiget gewesen. Dieses ist 5) gewiß, daß sich in allen nachfolgenden

Do-

No.

Documenten und Confirmationen keine Spur von der Recognition des Boleslai und seiner Söhne, sondern bloß und allein von dem Lehn- und Auftrags-Brief des Königs Johannis finde: Dahero 6) die Lehns-Herren selbst agnosciret haben, daß das jus alienandi vermöge dieses Lehn-Briefs denen Hertzogen zustehe: zu geschweigen, daß 7) die Hertzoge, als ihnen bey dem Cassations-Proceß de anno 1642. diese vidimirte Copey opponiret wurde, heilig contestirt haben, daß sie von dergleichen Auftrags-Brief nie gehört hätten, und das Original nimmermehr produciret werden könnte: Uberdem 8) die Vidimation des Sigismundi (weil darinnen weder angezeiget worden, wer die Vidimation, und aus was vor Ursachen solche gesucht worden, auch gegen wem dieselbe fidem machen solte) in propria causa, & in præjudicium tertii, nicht den geringsten fidem meritiren kann. (B. der G. J. C. 2. §. 2.)

28. ad p. 576. §. 5. bis verb. gemachet werden könne: Man hat nicht aus dem alleinigen Wort Erb-Lehn, sondern aus denen übrigen, bey diesem Wort concurrirenden, und oben §. 3. angemerckten Umständen inferirt, daß denen Hertzogen zu Liegnitz ihre Länder cum qualitate feudi mere hæreditarii & alienabilis verliehen worden, welches auch die Lehns-Herren selber agnosciret haben.

No.

29. ad p. 577. §. 5. verb. und daß also, = = = vornehmlich ankomme. Es ist schon gezeigt worden, daß in dem zwischen den Hertzogen zu Liegnitz, und dem König Johanne, Anno 1329. errichteten pacto, jenen die facultas alienandi vorbehalten sey, und daß die folgende Könige solches vielfältig zugestanden haben. (B. der S. J. C. 2. §. 1.)

30. ad pag. eand. §. eod. verb. in fernerer Erwegung = = *improprie* stritte. Es kommt hier nicht auf præsumtiones, sondern auf die pacta an, welche, wie eben gesagt worden, dem Hertzog und seinen Nachkommen die facultatem alienandi klar und deutlich zugestehen.

31. ad p. 577. §. 6. verb. Gleichwie demnach = = würcklich geschehen. Weil ad §. 4. schon gezeiget worden, daß der so genannte Auftrags-Brief de anno 1331. (woraus diese Formulá genommen seyn,) falsch und supponirt sey, so kan die Cron Böhmen sich kein Recht daraus anmassen: In dem wahren und eintzigen Auftrags-Brief de anno 1329. ist von allem diesem nicht ein Wort, sondern vielmehr das Gegentheil enthalten. (B. der S. J. C. 2. §. 1.)

32. ad p. 578. §. 6. verb. das *Jus alienandi* = = zugestanden. In dem rechten Auftrags-Brief de anno 1329. ist denen Hertzogen die

No.

die Veräusserung ihrer Lande nicht allein von Nothwegen, sondern auch aus andern Ursachen, (salvo jure protimiseos, wenn eine Stadt oder Vestung alieniret wird) verstattet: Und dahero haben die folgende Könige von Böhmen vielfältig selber agnosciret, daß die Hertzoge vermöge ihres Auftrags-Briefs ihre Länder gantz oder zum Theil veräussern könnten: Woraus dann wiederum zur Gnüge erhellet, daß der prätendirte zweyte Auftrags-Brief de anno 1331. falsch und supponiret sey.

33. ad p. eand. §. 6. verb. hernach auch = = gar renunciret. Hieraus erhellet ja (a) offenbahr, daß die Hertzoge das Jus alienandi gehabt haben, weil sonst nicht nöthig gewesen wäre, eine Special-Renunciation von denenselben anzunehmen. Es ist aber auch (b) dieses pactum mere personale, welches mit des Wenceslai Tod aufgehöret, und auf seines Brudern Linie nicht extendirt werden kann. Wiewohl auch (c) diese Renunciation bloß auf Liegnitz, nicht aber auf die übrige Länder gehet. Zugeschweigen, daß (d) die Könige Ludewig und Uladislaus die facultatem alienandi wieder erneuert haben. (vid. infra §. 7.)

34. ad p. 578. §. 6. verb. und so fort = = worden ist. Den Lehens-Eyd haben sie nicht anders als nach der Natur des Lehens,

No.

einfolglich als von einem wahren und rechten Erb-Lehn abgestattet.

35. ad pag. eand. §. 6. verb. also wird = = werden können. Man ist von des gegenseitigen Verfassers Einsicht versichert, daß er nunmehro völlig überzeugt seyn werde, daß diese Fürstenthümer ihre Qvalitatem allodialem beybehalten, und daß denen Besitzern, nach derer Könige eigenen Agnition, das Veräusserungs-Recht reserviret worden: Einfolglich diese Länder nach Abgang des Piastischen Stammes dem Chur-Haus mit gutem Recht haben zugewandt werden können.

36. ad pag. 579. §. 6. verb. Allermassen dann = = werden können. Man acceptiret dieses Geständniß, daß die angeführten Autores von feudis puris hæreditariis eoque alienabilibus reden: Nun sprechen aber Dieselbe von solchen feudis, welche NB. zu rechtem Erblehn gegeben worden: dahero kan deren Lehre mit gutem Fug auf die qvästionirte Fürstenthümer, (welche wann sie auch Mann-Lehne wären, zugleich zu rechtem Erblehn verliehen seyn) appliciret werden. Im übrigen ist schon gezeiget worden, daß das Document de anno 1331. worinnen dem König das Anhalts-Recht bedungen worden, falsch und supponiret sey.

37. ad pag. eand. §. 6. verb. Er vermeynet zwar

Jus

No.

= = *Jus quaesitum* erhalten hat. Da unwiedersprechlich gezeiget worden, daß sich dieses assertum auf ein offenbar falsches und supponirtes Document de anno 1331. fundire, so fällt alles, was daraus inferiret werden will, von selbsten hinweg.

38. ad p. 580. §. 7. verb. Eben so = = und zu vergeben. Man provociret auf die Documenta selber, ob ein Wort darinn enthalten sey, daß die Hertzoge dem König vorgebracht hätten, als ob ihnen das Jus disponendi inter vivos zustehe? Es besagen dieselbe deutlich, daß die Hertzoge blos facultatem testandi gebethen haben: Die Könige haben solches accordiret, und zugleich von sich selbst, und aus eigner Bewegniß, die Ursache beygefüget, Weil Sie ohnedem schon vermöge ihres Auftrag-Briefes befugt wären, ihre Länder zu veräussern: als welches aus der Eigenschaft der rechten Erblehne nothwendig folget.

39. ad pag. eand. §. 7. verb. sondern daß = = Würckung seyn können. Gleichwie diese Verbindungen zwischen der Cron und dem König blos auf die Lehn gehen, welche der Cron anheim gefallen, also folget von selbsten, daß solche auf diesen gegenwärtigen Casum gar nicht applicable seyn, weil diese Fürstenthümer, welche rechte Erblehne seyn, und worüber die Vasalli disponiren können, der Cron nicht

No.

anheim fallen, solang eine Dispositio des ultimi Vasalli verhanden ist. (V. der G. J. C. 1. §. 13. seq. C. 2. §. 11.)

Wann aber auch die Könige sich anders verbunden hätten, so würden dergleichen Privilegia, welche contr. legem delationis lauffen, und denen Schlesischen Fürsten ihr daraus lang vorher acqvirirtes Recht benehmen, ipso jure null und nichtig seyn: Wie Sie dann auch in contradictorio von den Kayserlichen Judiciis selbst, zu zweyenmahlen verworffen worden. (ibid.)

40. ad p. 581. §. 7. verb. Wie dann auch = = Kraft geben kan. Der Kayser Ferdinand hat alle Privilegia über die hertzogliche Länder, als wann sie von Wort zu Wort inseriret wären, (und also per necessariam consequentiam auch diesen Gunst-Brief) confirmiret, einfolglich die Gültigkeit derselben agnosciret: quo jure hat dann derselbe nachher solche als null und nichtig declariren können. (V. der G. J. C. 1. §. 45.

41. ad p. 581. §. 8. verb. Es erlediget = = devolvirt worden seyn. Weil dieses angeblich bedungene Consolidations-Recht ein non ens ist, so kan nicht gesaget werden, daß der Cron durch die Erbverbrüderung ein Recht (welches sie niemahls gehabt) benommen sey.

41. ad

No.

42. ad pag. 582. §. 8. verb. Wer in der Welt = = zu verstärcken. Weil nicht geläugnet werden kan, daß die Macht der Cron Böhmen verstärcket werde, wann ein erbliches Lehnstück an einen Vasallum veräussert wird, welcher sich offeriret, seine eigene Länder mit denenselben auf ewig zu vereinigen; so ist wohl ohnstreitig, daß der Vasallus dadurch in einen bessern Stand gesetzt werde, die Cron gegen ihre Feinde zu defendiren. Was von einer gethanen Zusage eingeflicket wird, ist schon oben Cap. 1. §. 9. als irrig angegeben worden.

43. ad pag. eand. §. 8. verb. sondern ermeldter = = gesuchet hat. Der Churfürst war befugt, wie alle andere Fürsten, von seinen Schlesischen Lehnen zu disponiren, und dieselbe, auch ohne Consens des Lehns-Herrn, denen Hertzogen zu Lignitz zu verschreiben, dahero das Recht der Cron Böhmen dadurch gar nicht geschwächet worden.

44. ad pag. eand. §. 9. Wenn man betrachtet, daß die Hertzoge vor und nach der Lehns-Oblation das Veräusserungs-Recht nach derer Lehns-Herren eigener Agnition, gehabt haben, so bleibt es gantz unbegreiflich, quo jure die Böhmische Stände die Erb-Verbrüderung haben anfechten, und mit was vor Gewissen der König Ferdinand solche contra legem delationis,

No.

incompetenter, und in propria causa, habe cassiren können. Wiewohl ohnedem die natürliche Vernunft an die Hand giebt, daß diese Sentenz gegen das Churhauß als eine res inter alios acta, nicht angeführt werden könne.

Was die angegebene Entziehung der Contribution, und das daher auch wegen dieser Fürstenthümer zu befürchtende Präjuditz betrifft, darauf ist in der vorigen Schrifft geantwortet worden. (B. der G. J. c. 2. §. 17.)

45. ad p. 582. §. 10. Die Folge ist gantz richtig: Das Churhauß hat ein offenbares Recht durch die mit dem Hertzog zu Liegnitz errichtete Erb-Verbrüderung erhalten. Die pacta des Churhauß bringen mit sich, daß keine Angefälle alieniret werden sollen, ergo hat dieser Anfall demselben durch die Renunciationes de anno 1686. und 1694. nicht entzogen werden können; weil nach denen principiis des Ferdinandi, alle Handlungen, welche gegen die Verträge und Vereinigungen, auch zum Schaden des Landes gereichen, null und nichtig seyn.

46. ad pag. 584. §. 11. verb. noch weniger = = behalten hätten. Wie kan solches deutlicher erwiesen werden, als aus denen vorhin ad §. 3. angeführten Umständen, aus dem Lehn-Brief selber, und aus der Kö-

No.

Könige von Böhmen eigenen Agnition. (B. der G. J. c. 2. §. 1.)

47. ad p. 585. §. 11. verb. Wenigstens = = hier= von nichts. Wann auch die angeführte Scribenten nichts davon sagten, so wäre nichts desto weniger wahr, daß die Hertzoge, nachdem Sie der Cron Böhmen die Lehne aufgetragen, das Jus alienandi beybehalten haben: Daß aber die Scribenten das Veräusserungs-Recht derer Hertzoge ausser allen Zweifel setzen, erhellet aus denen von ihnen angeführten Exempeln, nach welchen die Schlesische Fürsten von ihren Ländern nach Gefallen disponiret haben. Der Henelius führet das Exempel von Oppeln und Ratibor an, Cap. 8 p. 233. & 234. von Münsterberg, d. c. 8. p. 289. & 291. von Oels, c. 8. p. 291. von Troppau, p. 296. & 297. von Sagan, p. 328. seq. andere unzehlige zu geschweigen.

Man hat in denen vorigen Schriften gezeiget, daß Uladislaus das Fürstenthum Jägerndorff an den von Schellendorff ohne Consens der Stände veräussert, daß dieser solches dem Marggraf Georg wiederum erblich verkauft, und der Marggraf das Churhauß darin substituiret, dessen Sohn aber dem Churfürst Joachim solches geschencket habe: So, daß die beständige Observantz ausser allen Streit gesetzet wird. (B. der G. J. c. 1. §. 1. n. 12. und c. 2. §. 1.)

Man

No.

Man saget zwar gegenseits in denen Marginal-Noten, daß Henelius das Gegentheil behaupte, daß nehmlich, so oft der Mann-Stamm in einer Fürstlichen Familie abgegangen, die Lehne der Cron Böhmen anheim gefallen. Es giebt aber die Natur der rechten Erb-Lehne an die Hand, daß er solches nur verstehe, wann der letzte Vasallus nicht von seinen Ländern disponiret hat: dann daß, nach des Henelii Bericht, die Fürsten haben disponiren können, erhellet aus den von ihm angeführten Exempeln. Wiewohl man nicht läugnen kan, daß insonderheit zu denen Zeiten Ferdinandi, das Ertzhaus Oesterreich angefangen habe die Hertzoge zu unterdrücken, die Verwandten von der Succession zu excludiren, und denen Hertzogen das jus alienandi, wann auch schon die Stände consentiret haben, streitig zu machen: Und unter diese letztere Classe gehöret das Exempel von den Fürstenthum Sagan, welches der Autor in denen Noten anführet. Dann der Marggraf Georg hatte Oppeln und Ratibor ex causa onerosa, NB. mit Consens der Stände erhalten: Die Böhmischen Stände wolten durchaus das Hauß Brandenburg nicht in Schlesien etablirt wissen, und zwungen dasselbe, bey dem minderjährigen Alter des George Friedrichs, sich beyder Fürstenthümer zu begeben, und zwar gegen eine Summe von 183333. Goldfl. wovor Sie ihm das Fürsten-

No.

ſtenthum Sagan verpfändeten; Zur Sicherheit dieſes Verſprechens, haben die Vormünder ſtatuum conſenſum verlangt, damit dieſelbe nicht, wie bey der Haupt-Sache gethan, dieſerwegen weiter den pupillum chicanniren möchten.

Wobey wohl zu mercken, daß dieſe Summe bis auf dieſe Stunde noch nicht bezahlet ſey, daher das Marggräfliche Haus, auch dieſerwegen ſeine Jura bey denen ietzigen Conjuncturen hervor zu ſuchen unvergeſſen ſeyn wird.

48. ad pag. 585. §. 11. verb. Wiewohlen = = = Augen liegt. Wann die Scribenten etwas in facto allegiren, ſo iſt wohl zu vermuthen, daß ſie davon eine zuverläßige Nachricht gehabt haben, ob ſie ſchon in denen Umſtänden irren. Dann daß der König Ludewig (welches Exempel gegenſeitig in denen marginalibus angeführet wird) dem von Schellenberg das Fürſtenthum Jägerndorff gegeben habe, ſolches iſt in facto richtig, ob gleich der vom Lucä angeführte Umſtand, daß der König ihm ſolches aus erb- und eigenen Rechten geſchencket, irrig iſt.

Man ſagt in denen marginalibus weiter, daß ſich bey dem Henelio in denen unglücklichen Allegatis von dieſer Materie nichts finde: Wann man aber die allegirte pag. 222. recht nachgeſehen hätte, wür-

No.

würde man gefunden haben, daß die daselbst benannte von Lichtenstein, Lobkowitz und Auersberg, dergleichen Fürstenthümer besitzen: Die übrige allegirte pag. 766. 966. und 1101 ꝛc. seyn aus dem Lucä (dessen Nahmen durch des Buchdruckers und Correctoris Versehen ausgelassen worden) genommen: wo zugleich die Tituli, wie diese Fürstenthümer auf die vorgemeldte Familien gekommen, angeführt werden, aber vom Consens der Stände keine Meldung gethan wird.

Man lässet also das Publicum urtheilen, wer unglücklich im allegiren oder im Nachschlagen gewesen sey.

49. ad pag. 586. §. 11. verb. Es zeigen = = erfordert ist. Alle diese Casus sprechen von der Lausitz, und nicht von denen Schlesischen Fürstenthümern, welche gantz besondere jura ex prima delationis lege haben, und worinnen die Fürsten sich die vorige und alte Jura, einfolglich die facultatem disponendi, ausdrücklich nach der Könige eigenen Agnition, reserviret haben.

50. ad pag. 587. §. 12. verb. Nachdem = = Klage anzustellen. Da diese vorgegebene Bedingung des Anfall-Rechts in casum deficientis prolis masculæ, nicht den geringsten Grund hat, vielmehr das jus alienandi derer Herzogen in dem Austrags-Brief de anno 1329. deutlich enthalten ist, so

No.

so hat der König und die Cron kein Anfalls-Recht, so lange die Fürsten von ihrem Land disponiren; und ist also irrig, daß durch die Erb-Verbrüderung der Cron Böhmen etwas entzogen werde, oder daß die Stände Ursache gehabt, Klage darüber anzustellen.

51. ad pag. eand. §. 12. verb. Daß von = = gesprochen. Man hat in der Beantwortung der Gegen-Information gezeiget, daß der gantze Proceß intuitu des Herzogs, so wohl quoad formalia als quoad materialia, laborire, weil er coram judice incompetente angestrenget worden, und der Kayser in propria causa, contra legem delationis, decidirt hat: Hauptsächlich aber, daß derselbe das Chur-Haus, welches zu diesem Proceß weder citirt, noch mit seiner Nothdurfft gehöret worden, nicht binden könne.

Nota. Wir wünschen zwar dem Leser diese Remarqven auf einmahl in einem Zusammenhang liefern zu können, zumahlen da dieselben nicht sehr bekannt geworden. Doch, um die Begierde eines jedweden zu vergnügen, haben wir auch die historischen Nachrichten nicht allzu lange schuldig bleiben wollen. Der gelehrte Leser kan sich aber die Fortsetzung obiger Remarqven in unsern nächstfolgenden 15ten Stücke dieser Gesammleten Nachrichten und Documente von Schlesien, gantz gewiß versprechen.

Inhalt
des vierzehnten Stücks.

1) Nachricht, was mit dem Kloster Heinrichau und bey dem Kloster Leubus vorgegangen.

2) Beschreibung derer Veränderungen und Bewegungen derer Lager von beyden Armeen.

3) Die neuen Veranstaltungen der Stadt Breßlau.

4) Königl. Preußisches Rescript an die Dom-Herrn des Capitels ad St. Joh. und ad St. Cruc. wegen Berechnung aller ihrer Revenüen.

5) Königl. Preussisches Rescript an den Breßlauischen Magistrat und alle Steuer- und Accise-Bediente, wegen Einsendung eines 20jährigen Extracts aller Landes-Abgaben und Revenüen der Stadt Breßlau.

6) Rede des Herrn Geheimden-Rath von Reinhards bey der Introduction des Directoris des Breßlauischen Raths-Collegii, Herrn Blochmanns.

7) Eine Apologie-Schrift derer in Preußischen Diensten stehenden Schlesier.

8) Nähere Nachricht von der Liegnitzischen Huldigung.

9) Kurtze Remarqven über die so genannte kurtze Beantwortung der Chur-Brandenburgischen nähern Ausführung des in denen natürlichen und Reichs-Rechten gegründeten Eigenthums ꝛc.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesamlete Nachrichten Den gegenwärtigen Zustand des Herzogthums Schlesien betreffend

Bd.: 14.

[S.l.] (1741)

Bor. 152-13/24
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013720-6
VD18 80008496-001